



Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes

Vorarlberg

Verwaltungsjahr 1998

Bisher erschienen:

Reihe Vorarlberg 1999/1	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in bezug auf den Abwasserverband Region Feldkirch
Reihe Vorarlberg 1999/2	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über den Abwasserverband Region Feldkirch (inhaltsgleich mit 1999/1)
Reihe Vorarlberg 1999/3	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in bezug auf die Landeshauptstadt Bregenz
Reihe Vorarlberg 1999/4	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in bezug auf die Stadt Dornbirn
Reihe Vorarlberg 1999/5	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in bezug auf die Stadt Feldkirch
Reihe Vorarlberg 1999/6	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Konsolidierungspakete im Land Vorarlberg sowie in den Städten Bregenz, Dornbirn und Feldkirch (teilweise inhaltsgleich mit 1999/3 bis 1999/5)
Reihe Vorarlberg 1999/7	Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in bezug auf die Landeshauptstadt Bregenz
Reihe Vorarlberg 1999/8	Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in bezug auf die Stadt Feldkirch

Auskünfte

Rechnungshof
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466
Fax (00 43 1) 712 49 17

Impressum

Herausgeber:	Rechnungshof 1033 Wien, Dampfschiffstraße 2
Redaktion und Grafik:	Rechnungshof
Druck:	Print Media Austria AG
Herausgegeben:	Wien, im Dezember 1999



**Tätigkeitsbericht
des Rechnungshofes**

in bezug auf das

Bundesland Vorarlberg

Verwaltungsjahr 1998

ALLGEMEINER TEIL

A

Vorbemerkungen

Vorlage an den Landtag 1

Darstellung der Prüfungsergebnisse 1

Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle in allen Bundesländern

Einsparungspotentiale bei der Abwasserentsorgung 3

BESONDERER TEIL

Vorarlberg Bereich des Bundeslandes Vorarlberg

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren 7

In Verwirklichung begriffene Anregungen 9

Verwirklichte Empfehlungen 10

Prüfungsergebnisse

Förderungswesen des Landes Vorarlberg 13

Alpen Straßen AG 21

Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft mbH 29

B

ALLGEMEINER TEIL

Vorbemerkungen

Vorlage an den Landtag

Der RH erstattet gemäß Artikel 127 Abs 6 erster Satz B-VG dem Vorarlberger Landtag über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr Bericht. Über die Gebarungüberprüfung der Alpen Straßen AG wird dem Nationalrat und dem Tiroler Landtag inhaltsgleich berichtet.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Nachstehend werden in der Regel punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Bei dem in diesem Bericht enthaltenen Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen.



Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle in allen Bundesländern

Einsparungspotentiale bei der Abwasserentsorgung

Vorbemerkungen

Der RH hat — beginnend mit den Tätigkeitsberichten des Verwaltungsjahres 1993 — für alle Bundesländer gleichlautende Bemerkungen zu Hauptproblemen der öffentlichen Finanzkontrolle im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattungen veröffentlicht. Die diesjährige Problemstellung befaßt sich mit Einsparungspotentialen bei der Abwasserentsorgung.

Rahmenbedingungen

- 1 Der Standard der kommunalen Abwasserentsorgung in Österreich konnte infolge des in den letzten 15 Jahren getätigten hohen Investitionsaufwands stark angehoben werden. Damit waren die wesentlichen kommunalen und betrieblichen Abwasseremittenten mit Abwasserreinigungsanlagen ausgestattet.

Zuletzt wurden alte Abwasserreinigungsanlagen saniert und versucht, auch in kleineren Gemeinden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Abwasserbehandlung zu erreichen.

Zur Koordinierung und Abstimmung dieser Maßnahmen des Siedlungswasserbaues bestanden bei den Landesregierungen wasserwirtschaftliche Planungsorgane, welche die Gemeinden und Wasserverbände bei Entscheidungen berieten bzw in diese miteingebunden waren.

Der RH stellte allerdings bei den Konzepten zur Abwasserbehandlung kleinerer Gemeinden teilweise Fehlentwicklungen mit finanziellen Einsparungspotentialen in der Höhe von mehreren hundert Mill S fest.

So überwogen bei grundlegenden Lösungskonzepten mitunter lokale Interessen, wodurch natürliche geschlossene Entsorgungsräume willkürlich in mehrere Verbände zerteilt und Abwässer anstatt in einer zentralen Kläranlage in mehreren kleineren Kläranlagen gereinigt wurden, was vermeidbare Mehrkosten auslöste. Weiters wurden Abwasserreinigungsanlagen aufgrund überzogener Bemessungsansätze und in Erwartung unrealistischer künftiger Steigerungsraten — insbesondere beim Fremdenverkehr — häufig überdimensioniert geplant.

Diese den Bedarf übersteigenden Projekte wurden von den Landesbehörden, welche die Zweckmäßigkeit der Planungen und deren Förderungswürdigkeit zu prüfen hatten, dennoch genehmigt und unter Verwendung öffentlicher Mittel auch errichtet. Die Gründe dafür waren, daß sich die Projekte im Rahmen gesetzlicher Vorgaben befanden und große Reserven zweckmäßig erschienen.

Bei einigen vom RH überprüften Wasserverbänden wurden in Randzonen der Ortskanalnetze Anschlußkosten von bis zu rd 800 000 S je Objekt aufgewendet, was im Hinblick auf den dadurch erzielbaren Umweltnutzen als unverhältnismäßig anzusehen war.

Gleichzeitig wiesen aber alte Kanalbestände erhebliche Mängel auf, was zu Fremdwassereintritten führte und den Betrieb der Kläranlagen erschwerte.

Benachbarte Gemeinden verfügten mitunter über gar keine Abwasserreinigungsanlagen. Insbesondere im Bereich des ländlichen Raums wurden in vielen Kleingemeinden die anfallenden Abwässer noch immer über Hauskläranlagen und Senkgruben entsorgt. Somit versickerten sie in der Regel unzureichend gereinigt, was das Grundwasser und die Vorfluter belastete.

Die Landesbehörden forderten zwar die Gemeinden zur Herstellung entsprechender Abwasserreinigungsanlagen auf und erstellten regionale Entsorgungskonzepte. Allerdings gelang es häufig nicht, diese Konzepte umzusetzen, weil manche Gemeinden ihre Zustimmung versagten. Das Instrumentarium der Landesbehörden zur Durchsetzung dieser Konzepte erwies sich entweder als unzureichend oder wurde nicht angewendet.

In manchen Landesteilen verfügten die vom RH überprüften Abwasserverbände über Abwasserreinigungsanlagen mit erheblichen freien Kapazitäten und wären in der Lage gewesen, die Abwässer benachbarter Gemeinden zu übernehmen. Diese zweckmäßigen und kostengünstigen Formen einer Kooperation wurden jedoch meist nicht genutzt.

Gesichtspunkte der Gemeinden

- 2 Der RH stellte vielmehr bei den kleineren Gemeinden einen zunehmenden Trend zur Einzelentsorgung fest, was erhebliche zusätzliche Investitionen erforderte. Die Landesbehörden, durch wiederholte erfolglose Versuche, die Gemeinden zu einem gemeinsamen Abwasserreinigungsanlagen-Projekt zu bewegen, entmutigt, waren letztlich bereit, auch Einzellösungen zu akzeptieren.

Viele Gemeinden bzw Wasserverbände verweigerten, trotz wirtschaftlicher Nachteile von Einzellösungen, eine Kooperation mit Nachbargemeinden bzw -verbänden oder ignorierten jahrelang gesetzliche Vorgaben. Meist zögerten sie die erforderlichen Maßnahmen auch hinaus.

Der RH verwies darauf, daß bei zunehmender Anlagengröße und erhöhter Auslastung bedeutende Möglichkeiten der Kostensenkung vorhanden sind, weil sich die fixen Kosten auf eine größere Abwassermenge verteilen. Außerdem können durch Zusammenlegung von Projekten erhebliche Investitionskosten eingespart werden.



Das Zögern der Gemeinden, sich regionalen Entsorgungslösungen anzuschließen, hatte jedoch auch andere, teilweise nachvollziehbare Ursachen:

(1) Vorgelegte und amtlich genehmigte Projekte waren mitunter überaus aufwendig geplant, sehr teuer und wegen überzogener Bemessungsansätze stark überdimensioniert. Das löste bei der Bevölkerung Mißtrauen über die Zweckmäßigkeit dieser Projekte und Sorge vor einer zu hohen Gebührenbelastung aus.

(2) Kleinräumige alternative Formen der Abwasserentsorgung wurden seitens mancher Behörden bis vor kurzem als nicht genehmigungsfähig abgelehnt, können jedoch bei Streusiedlungen durchaus zweckmäßig sein.

(3) Die Gemeindeautonomie bei der Abwasserentsorgung und Verlängerungen der Vollzugsfristen im Wasserrechtsgesetz 1959 begünstigen ein Zuwarten mancher Gemeinden.

(4) Im Gegensatz zu früher wurden zuletzt auch billigere Lösungen, sowohl beim Kanalbau als auch bei den Abwasserreinigungsanlagen mit weniger Sicherheitsreserven genehmigungsfähig, was geringere Baukosten auslöste, niedrigere Abwassergebühren erwarten ließ und säumige Gemeinden gleichsam belohnte.

Lösungsansätze

3 Zur Ausschöpfung von Einsparungspotentialen beim Umgang mit öffentlichen Mitteln empfahl der RH, beim Siedlungswasserbau künftig folgende Gesichtspunkte zu beachten:

(1) Eine die Gemeindegrenzen überschreitende Zusammenarbeit bei Investitionen für Abwasserreinigungsanlagen wäre stärker ins Auge zu fassen.

(2) Um bedarfsgerechte Anlagen zu errichten, sollten Abwasserreinigungsanlagen mehr nach aktuellen Belastungswerten als nach unrealistischen Hochrechnungen einer künftigen maximalen Wochenbelastung bemessen werden.

(3) Vor einer allfälligen Sanierung bzw. Nachrüstung bestehender Kläranlagen sollten die wesentlichsten Kanalschäden behoben und unzulässige Einleitungen ins Kanalnetz unterbunden werden.

(4) Freie Kapazitäten in bestehenden Abwasserreinigungsanlagen sollten zur Erzielung einer besseren Reinigungsleistung oder zur Übernahme und Mitreinigung von Abwässern aus benachbarten Bereichen — die noch über keine Abwasserreinigungsanlagen verfügen oder deren Abwasserreinigungsanlagen überlastet sind — genutzt werden (Lastenausgleich durch Kläranlagenverbund).

(5) Die zuständigen Behörden sollten eingereichte Projekte für Abwasserreinigungsanlagen, die volkswirtschaftlich nicht optimal sind — zB wegen im Nahbereich befindlicher freier Abwasserreinigungsanlagen-Kapazitäten — auch nicht als förderungswürdig genehmigen.

(6) Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sollte eine lange Ausnutzung bestehender Anlagen angestrebt, und — sofern wasserwirtschaftlich vertretbar — eine größtmögliche Verlängerung der Übergangsfristen von den Behörden für die wasserrechtlich vorgeschriebene Sanierung der Abwasserreinigungsanlagen gewährt werden.

(7) Die gemeinsame Verwaltung benachbarter Verbände durch eine gemeinsame Betreibergesellschaft kann Personal- und Verwaltungsaufwand vermindern und sollte gegebenenfalls angestrebt werden.

(8) Bei der Erstellung von Gemeinde-Abwasserentsorgungsrahmenkonzepten sollte mehr Augenmaß gewahrt werden und vor der Miteinbeziehung entlegener Objekte eine stärkere Kosten/Nutzen-Abwägung erfolgen.

(9) Eine höhere Flexibilität bei neuen und naturnahen Verfahren der Abwasserentsorgung sowie bei den geforderten Reinigungsleistungen sollte auch bei peripheren und kleinräumigen Entsorgungsbereichen alternative und billigere Lösungen ermöglichen.



BESONDERER TEIL

Bereich des Bundeslandes Vorarlberg

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

VIW

im Bereich der Vorarlberger Illwerke AG

- (1) Rückzahlung der CHF-Anleihen, welche zur Finanzierung des VIW-Aktientransfers an das Land aufgenommen wurden (TB Vorarlberg 1997 S. 25 Abs 6.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung erscheine aufgrund der derzeitigen Kapitalmarktsituation eine vorzeitige Rückzahlung nicht sinnvoll.

- (2) Vornahme einer Aufgabenverteilung zwischen den beiden Vorstandsmitgliedern (TB Vorarlberg 1997 S. 28 Abs 11.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung erscheine aufgrund der Auswirkungen des Jahreskostenprinzips auf alle Unternehmungsteile eine Aufgabenverteilung zwischen den Vorständen nicht zweckmäßig.

- (3) Erreichen einer 50 %igen Beteiligung an der ELB-Form GesmbH (TB Vorarlberg 1997 S. 30 Abs 16.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung sei eine Aufstockung der Beteiligung an der ELB-Form GesmbH auf 50 % nicht möglich gewesen, weil die Mehrheitsgesellschafterin derzeit ihren Status nicht verändern wolle. Unabhängig davon seien jedoch die strategischen Überlegungen der VIW, die zur Beteiligung an der ELB-Form GesmbH geführt hätten, voll aufgegangen.

- (4) Festlegung von leistungs- und/oder erfolgsabhängigen Bezugsbestandteilen bei künftigen Vorstandsbestellungen (TB Vorarlberg 1997 S. 32 Abs 20.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung hätte diese Empfehlung nicht umgesetzt werden können, weil bisher keine neuen Vorstandsbestellungen erfolgt seien.

Unerledigte Anregungen

8

- (5) Berücksichtigung des umfassenden Umweltschutzes in den Unternehmenszielen und in dem integrierten Unternehmenscontrolling sowie regelmäßige Veröffentlichung von Umweltberichten (TB Vorarlberg 1997 S. 33 Abs 23.2).

Der Mitteilung der Landesregierung konnte keine diesbezügliche Erledigung entnommen werden.

- (6) Verbindlicherklärung der vom RH empfohlenen Vergabe- und Verdingungsnormen (TB Vorarlberg 1997 S. 33 Abs 24).

Laut Mitteilung der Landesregierung sei eine vertragliche Bindung an die entsprechenden ÖNORMen durch die VIW nicht erfolgt, weil dadurch Nachverhandlungen mit den Anbietern, die den Illwerken beträchtliche Kostenersparnisse brächten, nicht mehr möglich wären.

Krankenanstalten

im Bereich der Krankenanstalten im Land Vorarlberg

- (7) Schaffung einer grundsatzgesetzkonformen Sondergebührenregelung (WB 1997/3 Sondergebühren und Ärztehonoreare Abs 16.2, TB Vorarlberg 1997 S. 9 Abs 1).

Laut Mitteilung der Landesregierung habe der Bund gegen § 36 des Vorarlberger Spitalgesetzes bisher keine grundsatzgesetzlichen Bedenken vorgebracht. Da die Sondergebühren und Ärztehonoreare auch auf Bundesebene zum Gegenstand weiterer Überlegungen geworden sind, wäre mit einer Neuregelung noch zuzuwarten. Eine Neuregelung bedürfe aufgrund der Kompetenzlage und des Interesses nach einem leistungsorientierten, sachgerechten Entgelt für ärztliche Leistungen einer eingehenden Abklärung.

- (8) Festlegung der Verteilungsschlüssel über die Sondergebühren im Wege von Verordnungen (WB 1997/3 Sondergebühren und Ärztehonoreare Abs 17.2, TB Vorarlberg 1997 S. 9 Abs 2).

Laut Mitteilung der Landesregierung blieben die bisher geäußerten Argumente, unter anderem, daß der Bund bisher keine grundsatzgesetzlichen Bedenken vorgebracht habe, unverändert aufrecht. Eine landeseinheitliche Regelung der Verteilungsschlüssel durch eine Verordnung würde individuelle Bedachtnahmen auf die jeweiligen Organisations-, Aufgaben- und Verantwortungsstrukturen nicht mehr ermöglichen.



In Verwirklichung begriffene Anregungen

In Verwirklichung begriffen waren die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

VIW

im Bereich der Vorarlberger Illwerke AG

- (1) Erfassen weiterer Rationalisierungspotentiale aufgrund ergebnisorientierter Planungs- und Kontrollprozesse (TB Vorarlberg 1997 S. 27 Abs 10.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung würden im Bereich der Projekt- und Gemeinkosten noch weitere Rationalisierungspotentiale liegen. Eine Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen werde noch 1999 erfolgen.

- (2) Verringerung der Anzahl der Organisationseinheiten (TB Vorarlberg 1997 S. 28 Abs 11.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung werde es 1999 im Zuge einer Nachjustierung der Aufbauorganisation aus dem Jahr 1997 voraussichtlich zu einer deutlichen Verringerung der Anzahl der Organisationseinheiten kommen. Zielsetzung der VIW sei es, eine prozeßorientierte Organisation einzuführen.

- (3) Zusammenlegung der beiden operativen Beteiligungen im Tourismusbereich bei gleichzeitig stärkerer Abkoppelung vom Kraftwerksbetrieb (TB Vorarlberg 1997 S. 29 Abs 13.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung sei die Verschmelzung der Illwerke Seilbahnen-Betriebsgesellschaft mbH und der Illwerke Gaststätten-Betriebsgesellschaft mbH vorbereitet. Es gelte jedoch darauf zu achten, daß die Verschmelzung der Gesellschaften nicht zum Anlaß genommen werde, die derzeitige abgestimmte Abgrenzungs- und Verrechnungspraxis zwischen dem Jahreskostenbereich und den Tochtergesellschaften in Frage zu stellen.

- (4) Rückzug aus der Seestadt Bregenz Besitz- und Verwaltungsgesellschaft mbH (TB Vorarlberg 1997 S. 30 Abs 15.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung wäre es aufgrund der sinkenden Immobilienpreise in Bregenz derzeit nicht möglich, bei einem rückzugsbedingten Verkauf der Liegenschaften den Anforderungen des RH zu entsprechen, wonach neben dem ursprünglichen Anschaffungspreis auch eine entsprechende Verzinsung erzielt werden sollte.

Unabhängig davon wäre die Geschäftsführung der Seestadt Bregenz Besitz- und Verwaltungsgesellschaft mbH bemüht, eine sinnvolle Verwertung voranzutreiben. In einem ersten Schritt sei ein Teilstück des ehemaligen Bahnhofareals veräußert und zwischenzeitlich das "Tourismushaus" errichtet worden. Für das restliche Grundstück sei eine städtebauliche Nutzungsstudie erstellt und der Öffentlichkeit präsentiert worden.

Verwirklichte Empfehlungen

Verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

Verwaltung

im Bereich der Bezirkshauptmannschaft Bregenz–Sozialhilfeabteilung

- (1) Kontrolle der Durchführung von angeordneten Maßnahmen (SB 1998/6 Bezirkshauptmannschaft Bregenz–Sozialhilfeabteilung Abs 11.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung seien die Bezirkshauptmänner nun angewiesen, die Durchführung der von ihnen angeordneten Maßnahmen auf geeignete effektive Weise zu überprüfen.

- (2) Erlassung einer Regelung über den Zahlungsvollzug (SB 1998/6 Bezirkshauptmannschaft Bregenz–Sozialhilfeabteilung Abs 20.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung wäre die Kanzleiordnung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in der Weise geändert worden, daß die Regelung der Unterschriftsbefugnisse dem Bezirkshauptmann beim Zahlungsverkehr vorbehalten bleibt. Die Empfehlungen des RH bezüglich des Zahlungsverkehrs im Bereich der Sozialhilfe seien berücksichtigt worden.

Überdies sei eine "Allgemeine Regelung über den Zahlungsverkehr in der Landesverwaltung" beschlossen worden. Aufgrund dieser Vorschrift wurde eine "Besondere Regelung über den Zahlungsverkehr in der Bezirkshauptmannschaft Bregenz" erlassen.

- (3) Vornahme von unangekündigten Stichprobenüberprüfungen an Ort und Stelle auch in unregelmäßigen Abständen (SB 1998/6 Abs 22.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung sei im Erlaßweg geregelt, daß in unregelmäßigen Abständen auch unangekündigte Stichprobenüberprüfungen an Ort und Stelle in den Sozialhilfe- und Jugendwohlfahrtsabteilungen der Bezirkshauptmannschaften durchzuführen sind.

VIW

im Bereich der Vorarlberger Illwerke AG

- (4) Straffung des Kostenmanagements (TB Vorarlberg 1997 S. 26 Abs 8.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung seien neben Einsparungen im Bereich der Personalkosten auch entsprechende Schritte bei den Sachaufwendungen erfolgt. So wies das Investitionspräliminare 1999 ein um 156 Mill S geringeres Jahreserfordernis gegenüber den früheren durchschnittlichen Werten auf.

Neben der Einführung von Cost-Centers und einer damit verbundenen entsprechenden Kostenverantwortlichkeit hätten die VIW 1998 ein durchgängiges Führungskennzahlensystem entwickelt, das ein entsprechendes Controlling ermögliche. Die Kostenstellenstruktur sei an die neue Organisation angepaßt worden und unterstütze die laufende Kostenüberwachung.



- (5) Entwicklung eines Unternehmensleitbildes und Fortschritte im Hinblick auf eine Vorarlberger Energieholding (TB Vorarlberg 1997 S. 27 Abs 10.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung sei das Leitbild der VIW 1998 im Aufsichtsrat beschlossen worden. Hinsichtlich einer verbesserten Zusammenarbeit der im mehrheitlichen Eigentum des Landes Vorarlberg befindlichen VIW, Vorarlberger Kraftwerke AG und der Vorarlberger Erdgas GesmbH sei 1996 die Energie Vorarlberg – Koordinierung GmbH gegründet worden.

Im Rahmen dieser Koordinierung hätten sich die VIW und die Vorarlberger Kraftwerke AG gegenseitig Leitungsrechte eingeräumt, die insbesondere im liberalisierten Elektrizitätsmarkt von Bedeutung seien. Weiters wäre auch eine Koordinierung im operativen Bereich (Euro-Einführung, Jahr 2000-Problematik, Budgetabstimmung) erfolgt.

- (6) Überprüfung sowie weiterer Ausbau der internen Kontrollkreise der Organisation und Verstärkung der internen Revisionstätigkeit (TB Vorarlberg 1997 S. 28 Abs 11.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung sei ein Wirtschaftsprüfer 1998 mit der Überprüfung der internen Kontrollsysteme beauftragt worden. Dabei wäre festgestellt worden, daß bei der VIW ein hohes Kontrollbewußtsein herrsche und die vorhandenen internen Kontrollsysteme den Anforderungen des Aktiengesetzes entsprächen. Die interne Revision sei 1999 personell verstärkt worden.

- (7) Einrichtung eines Beteiligungscontrollings (TB Vorarlberg 1997 S. 28 Abs 12.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung seien mit dem Partner ELB-Form GesmbH die Details eines Beteiligungscontrollings vereinbart worden.

- (8) Verstärkung der Marketing- und Vertriebsaktivitäten bei dem Partner ELB-Form GesmbH (TB Vorarlberg 1997 S. 30 Abs 16.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung würde sich die VIW bemühen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten als Gesellschafterin der ELB-Form GesmbH den diesbezüglichen Empfehlungen des RH Rechnung zu tragen. Dementsprechend habe die Geschäftsführung der ELB-Form GesmbH einen Schwerpunkt im Bereich der Akquisition neuer Kunden gesetzt.

- (9) Weitere Verminderung des Personalstands durch Nutzen des natürlichen Abgangs, Ausschöpfung des diesbezüglichen jährlichen Kostensenkungspotentials von 65 Mill S sowie zusätzliche Einsparungen durch besondere Beachtung der Personalkosten (TB Vorarlberg 1997 S. 30 Abs 17.2, S. 31 Abs 18.2, S. 32 Abs 19.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung seien bei der VIW altersbedingte Abgänge grundsätzlich nicht ersetzt worden. Nachbesetzungen würden nur in Einzelfällen bei unbedingtem Schlüsselpersonal erfolgen. Dementsprechend habe sich im Zeitraum von 1993 bis 1998 der Personalaufwand (Basis 1993: 100 %) auf 73 % reduziert, obwohl die Gehälter in dieser Zeit kollektivvertragliche Anpassungen (einschließlich Biennalerhöhungen) von insgesamt 24 % erfahren hätten.

Verwirklichte Empfehlungen

12

- (10) Verstärkte Maßnahmen bezüglich erneuerbarer Energien sowie Intensivierung der Energiesparaktivitäten (TB Vorarlberg 1997 S. 32 Abs 21.2 und S. 33 Abs 22.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung sei das Energieinstitut Vorarlberg beim Aufbau einer Energieberatungsstelle im Montafon unterstützt worden. Dadurch habe das Montafon als letzte Talschaft in Vorarlberg eine Energieberatungsstelle erhalten. Weiters wäre die VIW bereit, über den Standort Montafon die Errichtung eines Biomassewerks in Gaschurn zu unterstützen, was zur Verbesserung der Schutzwaldfunktion beitragen würde.

- (11) Zertifizierung der Unternehmung gemäß ISO 14 001 (TB Vorarlberg 1997 S. 33 Abs 23.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung sei der Standort Wälgauwerk neben der Zertifizierung nach ISO 14 001 auch nach der europäischen Norm EMAS seit 1999 in das Standortverzeichnis aufgenommen worden. Bei der Eintragung wäre die Funktionstüchtigkeit des Umweltmanagementsystems bestätigt worden.

- (12) Änderung der ungünstigen Stromlieferverträge mit der Vorarlberger Kraftwerke AG und der Montafonerbahn AG (TB Vorarlberg 1997 S. 33 Abs 24).

Laut Mitteilung der Landesregierung seien die ungünstigen Stromlieferverträge mit der Vorarlberger Kraftwerke AG und der Montafonerbahn AG zwischenzeitlich beendet worden.



Prüfungsergebnisse

Förderungswesen des Landes Vorarlberg

Kurzfassung

Das Förderungswesen des Landes Vorarlberg ermöglichte eine effiziente Umsetzung der einzelnen Förderungsmaßnahmen. Die Förderungsausgaben des Landes erreichten 1997 ihren Höchstwert. Ihr Anteil an den Gesamtausgaben lag in den Jahren 1994 bis 1998 zwischen 37 % und 47 %. Die tatsächlichen Förderungsausgaben lagen merklich über den veranschlagten, jedoch konnte eine Nettoneuverschuldung immer vermieden werden.

Die Allgemeinen Förderungsrichtlinien galten unverändert seit 1982 und wären zu aktualisieren. Die vom RH überprüften Abteilungen IIc-Kultur, VIa-Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten und das Landeswasserbauamt Bregenz sorgten für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Förderungsabwicklung.

Der Themenbereich Kontrollwesen wurde — abgesehen von einer im Jahr 1998 aus Anlaß einer finanziellen Unregelmäßigkeit in der Sozialhilfeabteilung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz eingesetzten Arbeitsgruppe — bisher nicht projektmäßig als Gesamtvorhaben behandelt.

Kenndaten zum Förderungswesen des Landes Vorarlberg					
Gebarungsentwicklung	1994	1995	1996	1997	1998
	in Mill S				
Gesamthaushalt					
Einnahmen = Ausgaben	12 047,2	15 621,2	12 496,9	12 976,0	13 189,2
davon					
Förderungsausgaben	5 400,5	5 779,7	5 878,7	6 013,2	5 478,3
	in %				
Anteil	44,8	37,0	47,0	46,3	41,5

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von Oktober bis Dezember 1998 das Förderungswesen des Landes Vorarlberg. Die Vorarlberger Landesregierung gab zu dem im März 1999 übermittelten Prüfungsergebnis im Juni 1999 eine Stellungnahme ab. Der RH erstattete im Juli 1999 eine Gegenäußerung.

Rahmenbedingungen

- Förderungspolitik 2.1 Für die Förderungspolitik waren die jeweils aktuelle und die prognostizierte Lage des Landeshaushaltes maßgebend. Wesentliche Budget- und Ausgabenschwerpunkte bildeten ab 1995 die Landeskrankenanstalten, die Wohnbauförderung, die Soziale Wohlfahrt, der Umweltschutz sowie Bildung und Wissenschaft.

Im Landeshaushalt wurden ab dem Jahr 1995 und in verstärkter Weise ab 1996 Mittel für EU-kofinanzierte Förderungen im Rahmen der EU-Strukturprogramme bereitgestellt. Eines der in den jährlichen Landesvoranschlägen ausgewiesenen Hauptziele des Landes war die Vermeidung einer Nettoneuverschuldung. Mit dem Voranschlag 1999 legte die Landesregierung dem Landtag zum 15. Mal in ununterbrochener Folge ein Landesbudget ohne Nettoneuverschuldung vor.

Normative Grundlagen des Förderungswesens waren die Durchführungserlässe und Ausführungsrichtlinien der Landesregierung zum jeweiligen Voranschlag und die seit 1982 geltenden Allgemeinen Förderungsrichtlinien der Vorarlberger Landesregierung sowie die Sonderrichtlinien für die jeweiligen Förderungsarten.

- 2.2 Nach Ansicht des RH ermöglichte das vom Land gestaltete Förderungswesen eine effiziente Umsetzung der einzelnen Förderungsmaßnahmen.

- EU-Förderungen 3 Die im Rahmen von EU-kofinanzierten Förderungsprogrammen in den Jahren 1995 bis 1997 ausgegebenen Förderungsmittel betragen:

	Land	Bund	Sonstige	EU	Gesamt
	in 1 000 S				
Ziel 2-Programm	13 166	13 686	177	27 027	54 056
Ziel 5a-Maßnahmen	195 880	271 947	–	111 820	579 647
Ziel 5b-Programm	14 283	18 298	845	23 014	56 440
Gemeinschaftsinitiative INTERREG	1 757	647	2 963	4 958	10 325
Gemeinschaftsinitiative RETEX	1 092	2 746	–	3 837	7 675
Gemeinschaftsinitiative LEADER	280	684	–	904	1 868
Gemeinschaftsinitiative KMU	8	–	–	8	16
Flankierende Maßnahmen der EU-Agrarmarktpolitik	178 059	267 089	–	168 798	613 946
Gesamtbeiträge	404 525	575 097	3 985	340 366	1 323 973



- 4.1 Die vom Land aufgrund der Programmplanungsdokumente gegenüber der EU-Kommission notifizierte Förderungsrichtlinien wurden von der EU-Kommission ohne Einwand zur Kenntnis genommen.
- 4.2 Der RH erachtete die von ihm eingesehenen Förderungsrichtlinien als EU-konform.

Förderungsmissbrauch

- 5.1 In Umsetzung des "Übereinkommens zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften" aus dem Jahr 1995 wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1998 der Straftatbestand Förderungsmissbrauch geschaffen. § 153 b des Strafgesetzbuches bestraft den, der eine ihm gewährte Förderung mißbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt wurde.
- 5.2 Der RH wies auf die Bedeutung dieses neuen Straftatbestandes hin. Um die Präventivwirkung dieser Gesetzesbestimmung weiter zu erhöhen, sollte ein diesbezüglicher Hinweis in die Förderungsrichtlinien des Landes aufgenommen werden.

Förderungsausgaben

Entwicklung

- 6.1 Die Gesamt- und Förderungsausgaben des Landes entwickelten sich folgendermaßen:

	1994	1995	1996	1997	1998
	in Mill S				
Förderungsausgaben	5 400,5	5 779,7	5 878,7	6 013,2	5 478,3
<i>Index</i>	<i>100</i>	<i>107</i>	<i>109</i>	<i>111</i>	<i>101</i>
Gesamtausgaben	12 047,2	15 621,2	12 496,9	12 976,0	13 189,2
	in %				
Anteil	44,8	37,0	47,0	46,3	41,5

- 6.2 Die Förderungsausgaben des Landes erreichten 1997 ihren Höchstwert. Ihr Anteil an den Gesamtausgaben betrug in den Jahren 1994 bis 1998 zwischen 37 % und 47 %. Die EU-kofinanzierten Förderungsprojekte erforderten nur einen sehr geringen Teilbetrag der Förderungsausgaben des Landes.
- 7.1 Im Zeitraum zwischen 1995 bis 1997 lagen die tatsächlichen Förderungsausgaben um 1 170,6 Mill S über den veranschlagten Förderungsausgaben. Im Jahr 1998 lagen sie um 255 Mill S unter dem Voranschlagswert. In den Jahren 1995 bis 1997 waren vor allem Mehrausgaben bei der Wohnbauförderung in der Höhe von 976 Mill S maßgeblich. Auch in den Bereichen Landwirtschaftsförderung und Förderung von allgemeinen Wirtschaftsangelegenheiten kam es zu nennenswerten Mehrausgaben, deren Bedeckung durch Budgetumschichtungen erfolgte.

Förderungsausgaben

16

7.2 Der RH verwies auf die teilweise erheblichen Abweichungen zwischen veranschlagten und tatsächlichen Förderungsausgaben. Er anerkannte aber, daß die Budgetsteuerung insgesamt derart erfolgte, daß eine Netto-neuverschuldung immer vermieden wurde.

Struktur der Förderungsausgaben

8.1 Nach Gebarungsgruppen gegliedert nahmen die Förderungsausgaben folgende Entwicklung:

	1995	1996	1997	1998
	in Mill S			
Laufende Gebarung				
Pflichtausgaben	3 319,8	3 806,2	4 002,5	3 502,9
Ermessensausgaben	921,9	668,1	708,0	711,9
Vermögensgebarung				
Pflichtausgaben	1 528,0	1 399,4	1 296,5	1 257,4
Ermessensausgaben	10,0	5,0	6,0	6,7
Gesamt	5 779,7	5 878,7	6 013,2	5 478,3

8.2 Insgesamt betraf der überwiegende Anteil der Förderungsausgaben die Pflichtausgaben (84 bis 89 %), so daß der Spielraum der Ermessensausgaben mit 11 bis 16 % entsprechend eingeengt war.

9.1 Eine Betrachtung der Förderungsausgaben nach Budgetgruppen zeigte folgendes Bild:

Gebarungsgruppe	Rechnungsabschlüsse		
	1995/96	1996/97	1997/98
	Veränderung in Mill S		
2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	+ 46,3	+ 42,2	+ 24,0
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	- 65,2	+ 19,0	- 818,0
6 Gesundheit	- 3,3	- 5,4	- 35,8
7 Wirtschaftsförderung	- 51,0	+ 51,6	+ 15,8
+ Mehrausgaben / - Minderausgaben			

Bei der Mehrheit der Bewirtschafter unterschied sich das jährliche Förderungsvolumen der Jahre 1995 bis 1997 nur unwesentlich. Nennenswerte Unterschiede bei den Förderungsausgaben zeigten sich in den Bereichen Vermögensverwaltung (Abteilung IIIb), Wohnbauförderung (Abteilung IIIId), Soziales (Abteilung IVa), Gesundheit (Abteilung IVb) und Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (Abteilung VIa).



- 9.2 Die jährlichen Förderungsausgaben wichen voneinander in jenen Bereichen stärker ab, in welchen beschäftigungs-, sozial- und wirtschaftspolitische Anliegen des Landes im Vordergrund standen.

Förderungsverwaltung

- Untersuchte Organisationseinheiten 10 Der RH überprüfte die Bewirtschaftung von Förderungsmitteln schwerpunktmäßig bei den Abteilungen IIc-Kultur, VIa-Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten und dem Landeswasserbauamt Bregenz.

Die entsprechenden Förderungsausgaben betragen:

	1995	1996	1997	1998
	in Mill S			
Abteilung IIc	87,4	87,0	88,4	136,5
Abteilung VIa	245,4	260,7	286,1	275,6
Landeswasserbauamt	180,5	176,1	181,2	187,7
Gesamt	513,3	523,8	555,7	599,8

- Förderungsrichtlinien 11.1 Wie erwähnt, bildeten die in unveränderter Form seit 1982 geltenden Allgemeinen Förderungsrichtlinien der Vorarlberger Landesregierung und die für einzelne Förderungsarten darauf aufbauend geschaffenen Sonderrichtlinien die normativen Grundlagen. Ab Dezember 1993 wurden alle Förderungsrichtlinien des Landes in einer Datenbank erfaßt, welche bis September 1996 aktuell gehalten wurde. Dem Aufwand hiefür stand allerdings nahezu keine Inanspruchnahme gegenüber.

Im Jahr 1996 wurde das Projekt VES-Vorarlberger Erlaßsammlung realisiert. Für die gesamte Landesverwaltung waren damit auch sämtliche Förderungsrichtlinien zugänglich. Eine Gesamterfassung aller einzelnen Förderungsfälle (Förderungsevidenz) lag bisher nicht vor.

Für einige Förderungen im Bereich der Abteilung IIc waren keine Sonderrichtlinien erlassen worden; diese Förderungen wurden nach den Allgemeinen Förderungsrichtlinien abgewickelt. Es handelte sich dabei unter anderem um Förderungsobjekte, die einer künstlerischen Wertung unterlagen, oder deren individueller Charakter eine Verallgemeinerung nicht zuließ.

- 11.2 Der RH empfahl in diesem Zusammenhang folgendes:

(1) Die seit 1982 geltenden Allgemeinen Förderungsrichtlinien sollten überarbeitet und ihr subsidiärer Mustercharakter beibehalten werden. Damit würde verhindert, daß wesentliche Regelungen in den Sonderrichtlinien fehlen.

(2) Die grundsätzlichen EU-Bestimmungen für das Förderungswesen — wie etwa Notifikationspflichten bei wettbewerbsrelevanten Förderungen — wären in die Allgemeinen Förderungsrichtlinien aufzunehmen.

(3) Angesichts der Einführung der Vorarlberger Erlaßsammlung wären die bisher bestehende Datenbank aufzulassen und alle Förderungsfälle zur Vermeidung unzulässiger Mehrfachförderungen zentral zu erfassen. Die Förderungswerber wären zu verpflichten, Angaben über sonstige Förderungsansuchen zum selben Vorhaben zu machen.

(4) Bei den ohne Sonderrichtlinien erfolgten Förderungen im Bereich der Abteilung IIc wären die Prüfungs- und Rückforderungsbestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinien genau anzuwenden.

- 11.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung würden die Allgemeinen Förderungsrichtlinien derzeit überarbeitet und neu erlassen. Die bisher geführte Sammlung der Förderungsrichtlinien werde nach Vorliegen der VES-Vorarlberger Erlaßsammlung ab Beginn des Jahres 2000 aufgelassen werden.*

Es bestehe Übereinstimmung mit dem RH, daß die Prüfungs- und Rückforderungsbestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinien dort, wo nicht mit Richtlinien gearbeitet werden kann, besonders genau zu handhaben sind.

Organisation

- 12.1 In den untersuchten Organisationseinheiten wurden die Förderungsfälle mit angemessenem Personaleinsatz bearbeitet. Die Entscheidungen darüber wurden abhängig von der Förderungshöhe von der Beamtenebene oder der politischen Ebene getroffen.

Das Vier-Augen-Kontrollprinzip blieb vom Förderungsansuchen bis zur Abrechnung generell gewahrt. Die widmungsgemäße Verwendung von Förderungsmitteln wurde stichprobenweise auch an Ort und Stelle geprüft. Leitlinien hiefür gab es nicht.

- 12.2 Der RH erachtete die vorgefundene Förderungsabwicklung als zweckmäßig und wirtschaftlich. Er regte allerdings an, künftig vermehrt an Ort und Stelle zu prüfen, ob die Förderungsbestimmungen eingehalten und bedungene Auflagen auch tatsächlich erfüllt wurden. Die Ergebnisse solcher Überprüfungen wären nachweislich festzuhalten.

- 12.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung sei der Arbeitsgruppe "Verbesserung des internen Kontrollsystems in der Vorarlberger Landesverwaltung" aufgetragen worden, darauf zu achten, daß Vor-Ort-Kontrollen nach entsprechenden Prioritäten und in der jeweils angemessenen Dichte in den einzelnen Förderungsrichtlinien verankert werden.*

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen würden verstärkt Überprüfungen vor Ort durchgeführt und die entsprechenden Prüfergebnisse aktenmäßig festgehalten werden.

- 12.4 Der RH nahm die Bemühungen des Landes zur Kenntnis. Vorrangig wären Förderungsprojekte größeren Umfangs und solche zu prüfen, bei denen möglicherweise offene Fragen bestehen könnten.



- Weitere Feststellungen 13 Weitere Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen erhebliche Kollaudierungsrückstände bei Förderungsprojekten im Landeswasserbauamt.

Sonstige Feststellungen

- Kontrollwesen 14.1 In den Jahren 1994 bis 1997 überprüfte die Abteilung IIIc–Gebarungskontrolle die Förderungsangelegenheiten. Der Vorarlberger Landtag richtete darüber hinaus den ihm unmittelbar unterstellten Landesrechnungshof ein.

Anlässlich des Bekanntwerdens finanzieller Unregelmäßigkeiten im Bereich der Sozialhilfeabteilung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz im April 1998 setzte der Landeshauptmann eine Arbeitsgruppe zur Prüfung des internen Kontrollsystems in der Landesverwaltung ein. Daneben war das Thema Kontrollwesen bisher nicht als Gesamtvorhaben behandelt worden.

- 14.2 Diese aufbauorganisatorischen Grundlagen für das Kontrollwesen im Förderungsbereich erschienen dem RH für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Förderungsangelegenheiten geeignet. Er regte die Errichtung einer ständigen Projektgruppe an, die sich aus der Gesamtsicht der Landesverwaltung mit dem Thema befassen sollte. Auf die unterschiedlichen Kontrollprioritäten und –standards wäre besonders Bedacht zu nehmen.

- 14.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung hätten die Ausführungen des RH zur Institutionalisierung des Themenbereichs Kontrollwesen dazu geführt, daß zwischenzeitlich eine Arbeitsgruppe "Kontrollstandards in der Förderungsverwaltung" bei der Abteilung IIIc–Gebarungskontrolle eingerichtet worden sei. Diese Arbeitsgruppe habe ihre Tätigkeit bereits aufgenommen.*

Die Rückkoppelung zu Informationsanwendungen und –entwicklungen werde dadurch vereinfacht, daß ein Mitarbeiter der Informatikabteilung in die Projektgruppe entsandt worden sei.

Weiters habe die Landesregierung die Allgemeine Regelung über den Zahlungsverkehr in der Landesverwaltung im Mai 1999 in Kraft gesetzt. Die dem Kontrollzweck entsprechende Handhabung des Vier–Augen–Prinzips sei dabei ausdrücklich verankert.

Die übrigen Anregungen des RH zur Verbesserung der Kontrolle sollen im Rahmen der Arbeiten der Arbeitsgruppe Kontrollstandards in der Förderungsverwaltung umgesetzt werden.

- Programmpaket VBK 15.1 Das IT–unterstützte Programmpaket VBK deckte für einen Großteil der Landesverwaltung die Bereiche Voranschlag, Buchhaltung und Kostenrechnung ab. Das VBK wurde über ein Berechtigungssystem sowie interne Kontrollsysteme gesteuert. Buchungseingaben erfolgten direkt bei den einzelnen Organisationseinheiten des Amtes der Landesregierung als anweisenden Stellen.

Sämtliche Eingaben waren entsprechend dem Vier–Augen–Prinzip freizugeben. Wesentliche systemimmanente Kontrollfunktionen im VBK waren die Berechtigungsprüfung zur Zahlungsanweisung, die Belegprüfung, die Kreditorenprüfung sowie die Prüfung der Freigabe.

Sonstige Feststellungen

20

- 15.2 Das VBK stellte nach Ansicht des RH für den Bereich der Landesverwaltung ein Buchungssystem mit hohem Sicherheitsstandard und großer Benutzerfreundlichkeit dar. Hinsichtlich der nur eingeschränkten Eignung des VBK für den Bereich der Landeskrankenanstalten verwies der RH auf seinen diesbezüglichen Bericht. Er empfahl ferner, die Dienstnehmer regelmäßig auf die besondere Bedeutung des Vier-Augen-Prinzips hinzuweisen.
- 15.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung hätten die Abteilungsvorstände bzw Dienststellenleiter gemäß der Allgemeinen Regelung über den Zahlungsverkehr in der Landesverwaltung die Verpflichtung, die Dienstnehmer regelmäßig auf die Bedeutung des Vier-Augen-Prinzips hinzuweisen.*

Schluß- bemerkungen

- 16 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:
- (1) Die Allgemeinen Förderungsrichtlinien aus dem Jahr 1982 wären zu überarbeiten und darin grundsätzliche EU-Bestimmungen für das Förderungswesen aufzunehmen.
- (2) Alle Förderungsfälle wären zentral zu erfassen und die Förderungswerber zu verpflichten, Angaben über sonstige Förderungsansuchen zum selben Vorhaben zu machen.
- (3) Es wäre vermehrt an Ort und Stelle zu prüfen, ob die Förderungsbestimmungen eingehalten und bedungene Auflagen erfüllt wurden. Die Ergebnisse solcher Überprüfungen wären nachweislich festzuhalten.



Alpen Straßen AG

Die Alpen Straßen AG erreichte die vom Gesetzgeber erwarteten Einsparungsziele.

Die Brenner Autobahn wurde nach Ende der lückenlosen Gewichtsfeststellung von Lastkraftwagen an den Autobahngrenzen von einem bedeutenden Teil überladener Fahrzeuge befahren. Die durch die unzulässige Überbeanspruchung der Straßenkonstruktion zusätzlich angefallenen jährlichen Instandsetzungskosten betragen rd 35 Mill S.

Bei der Vergabe von BelagInstandsetzungsarbeiten (1990) wurde der Rücktritt des Billigstbieters von seinem Angebot unzulässigerweise anerkannt.

Bei der Bauvorbereitung und –abwicklung zweier Baulose im Abschnitt Landeck West – Pians/Paznaun traten Mängel bei der Grundeinlösung und der Verwertung von Baulosmaterial sowie bei der Doppelverrechnung von Leistungen auf. Weiters wurden zum Teil nicht aufgetretene Erschwernisse vergütet und dem Auftragnehmer Änderungen gegenüber der Ausschreibung sowie ein besonders aufwendiges Bauverfahren zugestanden.

Alpen Straßen AG					
Eigentümer:	Republik Österreich ab September 1997 Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs AG				Anteil in %
Land Tirol					65,00
Land Vorarlberg					25,67
					9,33
Unternehmensgegenstand:	Errichtung und Betrieb von Bundesstraßen				
Gebarungsentwicklung:	1994	1995	1996	1997	1998
	in Mill S				
Umsatzerlöse*	709,6	813,6	548,9	869,2	980,5
Betriebserfolg	58,6	53,2	13,9	6,2	0,83
Finanzerfolg	- 58,6	- 53,2	- 13,9	- 5,9	- 0,21
Mauteinnahmen einschließlich USt	1 639,6	1 897,5	2 391,8	2 344,4	2 460,3
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0	0	0	0,27	0,62
Jahresüberschuß/-fehlbetrag	0	0	0	0,25	0,97
Zuschüsse:					
Bund (BMwA)	11,4	10,2	0,16	-	-
ÖKO Maut	1,8	0,08	0,38	-	-
Katastrophenfonds	0,2	-	-	-	-
			Anzahl		
Mitarbeiter (ohne Vorstand):	258	252	248	248	249
* Umsatzerlöse = an den Bund bzw ASFINAG weiterverrechnete Aufwendungen (ohne Mauteinnahmen).					

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von November 1997 bis Juni 1998 die Gebarung der Alpen Straßen AG im Zusammenhang mit der Errichtung bzw Instandsetzung von Bundesstraßen-, Autobahn- und Tunnelbauvorhaben sowie mit Rationalisierungsmaßnahmen.

Die Prüfungsmittelungen übermittelte der RH im September bzw Oktober 1998 der Alpen Straßen AG, dem BMwA, dem BMWV — diesem, insoweit die Auswirkungen der Nichteinhaltung von Gewichtslimits von Lastkraftwagen überprüft wurden —, den Landeshauptmännern von Tirol und Vorarlberg sowie der Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs AG. Die Stellungnahmen der überprüften Stellen langten zwischen November 1998 und Mai 1999 ein, zu denen der RH im August 1999 seine Gegenäußerungen abgab.

Rationalisierungs- maßnahmen

- 2.1 Die Synergieeffekte beim Personal und im Bereich der Verwaltung brachten von 1994 bis 1996 Einsparungen in dem vom Gesetzgeber erwarteten Ausmaß von rd 50 Mill S.
- 2.2 Der RH erachtete die anlässlich der Zusammenlegung der beiden früheren Straßensondergesellschaften Arlberg Straßentunnel AG und Brenner Autobahn AG getroffenen innerbetrieblichen Rationalisierungsmaßnahmen der Alpen Straßen AG für wirtschaftlich und zweckmäßig.
- 3.1 Eine dem Gesellschaftszweck nicht entsprechende finanzielle Zuwendung zur Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Alterns betrug rd 100 000 S.
- 3.2 Der RH empfahl, derartige wissenschaftliche Arbeiten im Rahmen der Straßenforschung beim BMwA abzuwickeln.
- 4.1 Die einem Dienstnehmer zugesprochene freiwillige Abfertigung betrug das vierfache Monatsentgelt anstatt des dreifachen.
- 4.2 Der RH bemängelte, daß dies weder den gesetzlichen noch den kollektivvertraglichen Bestimmungen entsprach.

Aufsichtsrat

- 5.1 Zwei vom Bund entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates nahmen von 1993 bis 1996 gelegentlich an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.
- 5.2 Nach Auffassung des RH bewirkte die häufige Abwesenheit der beiden Aufsichtsratsmitglieder eine Einschränkung der Kontrollmöglichkeit des Eigentümers.
- 5.3 *Laut Stellungnahme des BMwA werde es künftig die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder entsprechend beobachten.*



Brenner Autobahn

Instandsetzung

- 6 Die Instandsetzungskosten für die Brenner Autobahn betragen in den Jahren 1992 bis 1997 durchschnittlich 208 Mill S (valorisiert). Ein Anteil von 80 % entfiel auf Brücken; dies entsprach 4,7 % der jährlichen Wiederbeschaffungskosten der Brückenbauwerke. Diese auch für stark befahrene Autobahnen überdurchschnittlichen Kosten sind neben der außergewöhnlich frühzeitig notwendig gewordenen Sanierung der "Pilzbrücken" und der Verbreiterung der Brenner Autobahn (Kriechspuren, Abstellstreifen ua) durch die Benützung mit überladenen Lastkraftwagen bedingt (Gewicht über dem gesetzlich zulässigen Höchstgewicht).

Gewichtsvorgaben

- 7.1 Das Gewicht der Lastkraftwagen ist maßgeblich für die Dimensionierung von Autobahnbauwerken und für die Erhaltungs- und Instandsetzungskosten. Das Höchstgewicht für zwei- und dreiachsige Sattelschlepper beträgt in Österreich 40 t. Eine Überlastung um 10 % (44 t) erhöht (berechnet nach "Normlastwechseln") die Beanspruchung der Straßenkonstruktion um 46 %.

Nach Ende der lückenlosen Gewichtsfeststellung von Lastkraftwagen an den Autobahngrenzen Kufstein und Brenner im April 1998 befuhren überladene Lastkraftwagen die Brenner Autobahn wie nachstehend dargestellt:

Verkehrszählung Waage Brennersee	Anteil	
	überladener Lastkraftwagen ¹⁾	an der Beanspruchung der Autobahn
	in %	
15. bis 29. Juli 1998	8,1	36,3
19. Juli bis 8. August 1999	7,1	31,6

¹⁾ Gesamtgewicht mehr als 40 t (Achslast mehr als 14 t)

- 7.2 Unter der Annahme, daß die Hälfte der Instandsetzungskosten eng mit der Verkehrsbelastung zusammenhängt, erforderte diese unzulässige Überbeanspruchung jährlich zusätzliche Sanierungsmaßnahmen von rd 35 Mill S.

Der RH empfahl dem BMWV, um die Einhaltung der gesetzlichen Höchstgewichte und höchstzulässigen Achslasten insbesondere auf der Brennerstrecke bemüht zu sein, um — abgesehen von sicherheitstechnischen und umweltbezogenen Aspekten derartiger Überlastungen — die zusätzlichen Sanierungskosten zu vermeiden.

- 7.3 *Laut Stellungnahme des BMWV werde das Kontrollkonzept überarbeitet. Die Installation eines Systems von Wiegeeinrichtungen — allenfalls im Rahmen der geplanten Mautstellen als Vorselektion für eine mögliche Verkehrsausleitung — vorzugsweise auf den derzeit vom Transitverkehr am stärksten belasteten Strecken, erachte es als ersten und wichtigen Schritt für ein zweckmäßiges Kontrollkonzept. Hierbei bevorzuge es die Einrichtung von dynamischen Waagen gegenüber der von der Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs AG geplanten Zählung von Fahrzeug-Achsen und daraus hochgerechneter Gewichtsbestimmung.*

Drainasphalt

Vergabe

- 8.1 Die Angebotseröffnung für die Belaginstandsetzungsarbeiten 1990 auf Abschnitten der Brenner Autobahn brachte folgendes Ergebnis:

	in Mill S
Billigstbieter	69,2
Zweitbieter	86,2
Drittbbieter	100,6

Im Zuge des Aufklärungsgespräches behauptete der Billigstbieter einen Kalkulationsfehler und forderte eine zusätzliche Abgeltung von 5,2 Mill S. Die nach Angebotsabgabe zum Nachweis des angeblichen Kalkulationsfehlers vorgelegte Detailkalkulation wich in den strittigen Positionen vom ursprünglich abgegebenen Angebot ab. Obwohl der Vorstand zuerst unter Anerkennung der Zusatzkosten wegen des Preisvorteils einen Zuschlag an den Billigstbieter beantragte, lehnte der Bauausschuß des Aufsichtsrates diesen Vorschlag wegen des seiner Überzeugung nach nachgewiesenen Kalkulationsfehlers ab. Einem geänderten Antrag auf Zuschlag an den Zweitbieter stimmte der Aufsichtsrat zu.

- 8.2 Der RH erachtete das Verhalten des Billigstbieters als einen unzulässigen Rücktritt vom Angebot; der Vorstand hätte der Mehrforderung nicht zuzustimmen gehabt. Nach Ansicht des RH hatte die Alpen Straßen AG die manipulative Darstellung der nachgereichten Detailkalkulation nicht erkannt.

Ausführung

- 9.1 In der Ausschreibung und im Bauvertrag forderte die damalige Brenner Autobahn AG eine für den Schwerlastverkehr auch auf den steilen Gefällestrrecken ausreichende Verformungsfestigkeit des Drainasphalts. Der geforderte Hohlraumgehalt lag über der damals der Ausschreibung zugrundegelegten Entwurfsfassung der Straßenbaurichtlinie für Drainasphalt. Die Ausführung erfolgte mit noch höherem Hohlraumgehalt und einem gegenüber der Richtlinie und dem Vertrag geringeren Bindemittelgehalt; sie zeigte umfangreiche Qualitätsmängel. Verhandlungen und Sanierungsarbeiten dauerten über den gesamten Gewährleistungszeitraum bis Ende 1995. Der von der Alpen Straßen AG 1995 und 1997 erhobene und 1998 anlässlich der Gebarungüberprüfung vom RH in Augenschein genommene Straßenzustand zeigte großflächige Ausmagerungen, Spurrinnen, Unebenheiten und einzelne offene Nähte.

Eine umfangreiche Begutachtung im Zuge der Gewährleistungsverhandlungen kam zu dem Ergebnis, daß die besondere Schadensanfälligkeit durch den hohen in der Ausschreibung verlangten Mindesthohlraumgehalt und den damit zusammenhängenden geringen Bindemittelgehalt bedingt war.

- 9.2 Der RH bemängelte, daß die Alpen Straßen AG wegen der im Bauvertrag ungünstig vereinbarten Zusammensetzung des Drainasphalts auf eine noch nachdrücklichere Einforderung der Gewährleistung verzichtet und trotz Sanierung Leistungen übernommen hatte, die eine teilweise verringerte Lebensdauer erwarten ließen.



Arlberg Schnellstraße

Baustoffe aus
Baulosmaterial

- 10.1 Die bei den Baulosen 7 und 8 des Abschnittes Landeck West – Pians/Paznaun gegebenen hohen Massenüberschüsse ermöglichten eine teilweise Wiederverwendung im Baulosbereich. Diese wurde auch ansatzweise in den Ausschreibungen berücksichtigt. Im Zuge der Bauabwicklung traten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer Auffassungsunterschiede insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Materialaufbereitung auf.
- 10.2 Der RH beanstandete die diesbezüglich unzureichenden Ausschreibungen sowie die nicht hinreichende Vertretung der Interessen des Auftraggebers im Zuge der Bauabwicklung. Er bezifferte die im Bereich der Vergütung für das Wegschaffen von Material entstandenen Mehrkosten mit rd 4,2 Mill S.
- 10.3 *Laut Stellungnahme der Alpen Straßen AG werde sie im Zuge der Kollaudierung versuchen, einen Abzug in Höhe von 2,4 Mill S für das im Baulos verwendete Material zu erzielen.*
- 10.4 Der RH erachtete diesen Abzug — im Falle der Durchsetzung — als Teilerfolg und ersuchte, ihn auf dem laufenden zu halten.

Verrechnung von
Abtragsmaterial

- 11.1 Ein im Baulos 7 abzubrechender Stahlbetonbehälter mit dem darüberliegenden Material sowie in ein anderes Baulos verführtes Schüttmaterial wurden als Folge von unterlassenen Abzügen doppelt verrechnet.
- 11.2 Der RH beanstandete die dadurch entstandenen Mehrkosten von rd 0,4 Mill S.
- 11.3 *Die Alpen Straßen AG teilte eine im Zuge der Kollaudierung erfolgte entsprechende Korrektur der Schlußrechnung mit.*

Wegschaffen von
Lockermaterial

- 12.1 Im Wege eines Zusatzangebotes wurde dem Auftragnehmer eine Menge an zu deponierendem Material mit einem Betrag von rd 0,8 Mill S vergütet. Als Begründung diente die Anordnung eines Sachverständigen, derzufolge ein Teilbereich nur eingeschränkt zu verdichten wäre.
- 12.2 Der RH erachtete die entstandenen Kosten nur teilweise für berechtigt; er bezifferte die ungerechtfertigten Mehrkosten mit rd 0,6 Mill S.
- 12.3 *Die Alpen Straßen AG teilte eine entsprechende Korrektur der Schlußrechnung mit.*

Schadensfall
Pianner Tunnel

- 13.1 Im Jänner 1998 festgestellte Risse im Betongewölbe des Pianner Tunnels erforderten Sofortmaßnahmen. Untersuchungen der Schadensursache führten zu mehreren möglichen Einflüssen und zeigten insbesondere die deutliche Abweichung wesentlicher Berechnungsannahmen (zB Überschüttungshöhe und -material) von der tatsächlich am Bauwerk aufgetretenen Belastungssituation.

Im Juni und Juli 1998 vereinbarten die Alpen Straßen AG und die an der Abwicklung des Bauvorhabens beteiligten Unternehmungen bzw Ziviltechniker im Zuge eines Vergleiches eine Aufteilung der durch den Schadensfall entstandenen Kosten. Dieser Vereinbarung wurde ein auf die Zahlungsverpflichtungen der Alpen Straßen AG reduzierter Wert von 9,7 Mill S zugrunde gelegt. Dabei blieben Kostenanteile für Baustellenabsicherung und andere interne Kosten der Alpen Straßen AG von 2,4 Mill S unberücksichtigt.

- 13.2 Der RH führte das Schadensereignis auf Mängel bei der Bauvorbereitung und –abwicklung zurück. Er erachtete die Lastannahmen für zu günstig und kritisierte, daß die Abweichungen bei der Errichtung des Bauwerkes offenbar ohne Überprüfung der statischen Auswirkungen zugelassen worden waren. Er empfahl der Alpen Straßen AG, künftig der Vernetzung bzw Umsetzung von Berechnungsannahmen in allen Phasen der Bauvorbereitung und –abwicklung besondere Bedeutung beizumessen.

Nach Ansicht des RH wären hinsichtlich der Gesamthöhe des der Alpen Straßen AG entstandenen Schadens neben ihrem internen Aufwand und den vereinbarungsgemäß übernommenen Anteilen auch die Wertminderung für eine möglicherweise verringerte Lebensdauer des Bauwerkes und Folgekosten für vermehrte Erhaltungserfordernisse zu berücksichtigen gewesen.

- 13.3 *Laut Stellungnahme der Alpen Straßen AG habe der Verzicht auf einen Teil der Gesamtschadenskosten den außergerichtlichen Vergleich ermöglicht; die Anteile der Wertminderung und der Folgekosten seien geringfügig.*
- 13.4 Der RH anerkannte zwar die von der Alpen Straßen AG zur Schadensbewältigung getroffenen Veranlassungen, teilte aber die Einschätzung hinsichtlich der Wertminderung und der Folgekosten nicht.

**Weitere
Feststellungen**

- 14 Den Grundeinlösungsverfahren lagen nur zum Teil aktuelle Detailprojekte zugrunde; die dafür bezahlten Entschädigungen überstiegen zum Teil den Preis für Bauland deutlich.
- 15.1 Unter anderem wegen einer Planungsänderung zu umweltgerechterer Trassenfindung und zur Erhöhung der Akzeptanz bei der Bevölkerung traten bei zwei Baulosen der Arlberg Schnellstraße hohe Massenüberschüsse auf. Nur ein geringer Teil davon konnte auf vom Auftraggeber bereitgestellte Deponien verbracht, der Rest mußte vom Auftragnehmer weggeschafft und entsprechend vergütet werden. Die Planung und die vertragliche Umsetzung der Deponie des Auftraggebers erschienen dem RH unzureichend.
- 15.2 Der RH empfahl der Alpen Straßen AG, bereits bei der Trassenfindung aus volkswirtschaftlichen Gründen verstärkt auf eine mit den betroffenen öffentlichen Körperschaften akkordierte Lösung der Deponiefrage zu dringen.

**Weitere Feststellungen****27**

- 16 Bei einem Baulos der Arlberg Schnellstraße beanstandete der RH die Ausschreibungsunterlagen und die Angebotsprüfung, insbesondere im Zusammenhang mit dem angewendeten Preisaufschlags- und -nachlaßverfahren. Weiters kritisierte er eine im Zuge der Bauabwicklung dem Auftragnehmer zugestandene, gegenüber der Ausschreibung geänderte Baustellenzufahrt sowie die Änderung einer Abrechnungsgrenze und einer vertraglichen Leistung. Der Kollaudierungsbericht wäre nach Auffassung des RH vom Kollaudator sorgfältiger auszuarbeiten gewesen.
- 17.1 Im Zusammenhang mit einem eingesetzten besonderen Bauverfahren stellte der RH ein auffällig hohes Preisniveau dieses Verfahrens fest.
- 17.2 Der RH empfahl der Alpen Straßen AG, künftig bei der Auswahl zwischen mehreren technisch möglichen Lösungen verstärkt die Kosten der alternativen Bauverfahren als Entscheidungskriterium zu beachten.
- 18.1 Hinsichtlich des Anfalles von Überschußmaterial in einem Baulos und dessen möglicher Verwendung in einem anderen Baulos wurde nach Ansicht des RH nicht die kostengünstigste Lösung beauftragt.
- 18.2 Der RH empfahl der Alpen Straßen AG, verstärkt gesamtwirtschaftliche Betrachtungen bei baulosübergreifenden Vergabeentscheidungen miteinzubeziehen.

**Schluß-
bemerkungen**

- 19 Zusammenfassend hob der RH die nachstehenden Empfehlungen hervor:

Die Alpen Straßen AG sollte

(1) bereits bei der Trassenfindung aus volkswirtschaftlichen Gründen verstärkt auf eine mit den betroffenen öffentlichen Körperschaften akkordierte Lösung der Deponiefrage dringen,

(2) bei der Auswahl zwischen mehreren technisch möglichen Lösungen die Kosten alternativer Bauverfahren künftig verstärkt als Entscheidungskriterium beachten,

(3) bei baulosübergreifenden Entscheidungen vermehrt gesamtwirtschaftliche Betrachtungen miteinbeziehen und

(4) der Vernetzung bzw Umsetzung von Berechnungsannahmen in allen Phasen der Bauvorbereitung und -abwicklung besondere Bedeutung beimessen.

Das BMWV sollte

um die Einhaltung der Höchstgewichte und zulässigen Achslasten der Lastkraftwagen insbesondere auf der Brennerstrecke bemüht sein.



Kurzfassung

Die Gründung der Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft mbH (KHBG) war nach Auffassung des RH zweckmäßig, weil die Betriebsführung der Landeskrankenhäuser auf einen einzigen Entscheidungsträger und Verantwortlichen konzentriert wurde. Die KHBG besaß dabei ein hohes Maß an Eigenverantwortung sowie an organisatorischer und wirtschaftlicher Eigenständigkeit im Rahmen der vom Land festgelegten Ziele.

Der KHBG war es zwischen 1993 und 1997 gelungen, das Wachstum der Belastung des Landeshaushaltes aus der Abgangsdeckung mit einer jahresdurchschnittlichen Steigerung von unter 2,5 % gering zu halten.

Die Landeskrankenhäuser blieben weiterhin nachgeordnete Dienststellen des Landes. Die jahresdurchschnittlichen Steigerungsraten der Gesamtausgaben sowie der Personalausgaben lagen für den Zeitraum 1992 bis 1997 unter denen der vorangegangenen Jahre.

Die externe Kontrolle der KHBG und der Landeskrankenhäuser wies wegen der geringen Kontrolldichte Defizite auf.

Die nicht eindeutige Abgrenzung der Bauagenden zwischen der KHBG und dem Landeshochbauamt führte vor allem bei der Projektabwicklung "Erweiterung des LKH Bregenz" zu Problemen.

Bei den Landeskrankenhäusern war der Deckungsgrad der Ausgaben durch die Einnahmen im langjährigen Vergleich stark rückläufig und wurde erst durch die vermehrt zugeflossenen KRAZAF-Mittel verbessert.

Das Personalverwaltungs- und -abrechnungssystem VIPAS wies im Probetrieb wesentliche Mängel auf. Der Organisationsstand des Programmpakets war hinsichtlich der Systemsicherheit nicht ausreichend. Das Finanzbuchhaltungsprogramm in den Landeskrankenhäusern Feldkirch und Rankweil entsprach nicht mehr dem technischen Standard.

Das für den Bereich der Landeskrankenhäuser in Aussicht genommene Programmpaket VBK konnte zur Zeit der Gebarungüberprüfung nur die Finanzbuchhaltung abdecken. Die Absicht, das VBK für die komplexen Betriebsstrukturen der Krankenhäuser weiter zu entwickeln, hielt der RH für nicht zielführend.

Die Medikamentenbeschaffung im LKH Bregenz erfolgte ohne IT-Unterstützung. Die Medikamentensortimente der Landeskrankenhäuser Feldkirch und Bregenz waren unterschiedlich und die Medikamenteneinkaufspreise im LKH Bregenz deutlich höher.

Kenndaten der Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft mbH

Rechtsträger	Land Vorarlberg zu 98 %, Stadt Feldkirch und Landeshauptstadt Bregenz zu je 1 %			
Rechtsgrundlage	Beschlüsse der Vorarlberger Landesregierung sowie der Stadtvertretung Feldkirch jeweils vom 9. Juli 1979; Abtretungsvertrag zwischen dem Land und der Landeshauptstadt Bregenz vom Juli 1991			
Unternehmensgegenstand	Koordinierte Betriebsführung der Landeskrankenhäuser Feldkirch, Bregenz, Rankweil und allenfalls weiterer öffentlicher und gemeinnütziger Krankenanstalten in Vorarlberg			
Stammkapital	2 Mill S			
Gebärungsentwicklung	1995	1996	1997	1998
	in Mill S			
Personalaufwand	10,9	10,9	11,0	10,9
Abschreibungen	0,5	0,5	0,4	0,4
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1,2	1,4	1,5	1,3
Summe Aufwendungen = Erträge*	12,6	12,8	12,9	12,6
	Anzahl			
Mitarbeiter	13	13	13	12

*Ersatz sämtlicher anfallender Aufwendungen durch die Krankenanstalten



Kenndaten der Vorarlberger Landeskrankenhäuser

Krankenanstalten LKH Feldkirch (Schwerpunktkrankenanstalt),
LKH Bregenz (Standardkrankenanstalt),
LKH Rankweil (Schwerpunktverbund mit LKH Feldkirch)

Rechtsträger Land Vorarlberg zu 100 %

Leistungserstellung 1995 1996 1997 1998

Anzahl

Systemisierte Betten 1 502 1 502 1 461 1 400

Tatsächliche Betten 1 426 1 387 1 402 1 361

Korrigiertes Personal* 2 386 2 331 2 336 2 313

Stationäre Patienten 41 360 44 442 44 899 47 150

Pflegetage 430 152 415 368 408 750 416 522

Ambulanzfälle 96 816 94 537 95 455 97 971

Belagsdauer in Tagen 9,3 8,3 8,0 7,8

in %

Bettenauslastung 74,6 73,4 71,0 74,3

Gebahrungsentwicklung in Mill S

Personalausgaben 1 289 1 308 1 328 1 378

Betriebsausgaben 615 653 796 822

Investitionen 91 90 152 88

Ausgabensumme 1 995 2 051 2 276 2 288

Einnahmen 1 481 1 536 1 668 1 690

Betriebsabgang - 514 - 515 - 608 - 598

* auf Vollzeitbeschäftigte umgerechnet

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im Oktober 1998 im Zusammenhang mit den Vorgängen in der Sozialhilfeabteilung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz und aufgrund des Berichts der Arbeitsgruppe "Verbesserung des internen Kontrollsystems (IKS) in der Vorarlberger Landesverwaltung" schwerpunktmäßig Teilgebiete der Gebarung der Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft mbH (KHBG) und der Landeskrankenanstalten. Die Vorarlberger Landesregierung gab zu dem im Februar 1999 übermittelten Prüfungsergebnis im Juni 1999 eine Stellungnahme ab. Der RH erstattete im Juli 1999 eine Gegenäußerung.

Errichtung der Krankenhaus- Betriebsgesellschaft

- 2.1 Die Landesregierung übertrug mit Regierungsbeschuß vom Oktober 1979 der im Juli 1979 gegründeten KHBG unter Bedachtnahme auf eine zeitgemäße medizinische Versorgung der Vorarlberger Bevölkerung die koordinierte und wirtschaftliche Betriebsführung der LKH Feldkirch, Valduna und Gaisbühel und allenfalls weiterer öffentlicher, gemeinnütziger Krankenanstalten in Vorarlberg.

Die KHBG leitete Ende 1998 die Krankenhäuser Feldkirch (mit den externen Abteilungen Pulmologie in Gaisbühel und Interne Abteilung Maria Rast in Schruns), Bregenz und Rankweil. Die KHBG führte mit rd 1 500 Akutbetten rd zwei Drittel der öffentlichen Krankenhausbetten des Landes.

- 2.2 Nach Auffassung des RH war die Gründung der KHBG zweckmäßig, weil die Betriebsführung der Landeskrankenhäuser auf einen einzigen Entscheidungsträger und Verantwortlichen konzentriert wurde. Der KHBG war ein hohes Maß an Eigenverantwortung sowie an organisatorischer und wirtschaftlicher Eigenständigkeit im Rahmen der vom Land festgelegten Ziele und finanziellen Rahmenbedingungen übertragen worden. Dies stellte eine geeignete Form zur koordinierten Betriebsführung der Landeskrankenhäuser dar.

Ihr war es zwischen 1993 und 1997 gelungen — ohne Verminderung der Versorgungssicherheit —, das Wachstum der Belastung des Landeshaushaltes aus der Abgangsdeckung mit einer jahresdurchschnittlichen Steigerung von unter 2,5 % gering zu halten.

Organisation

Aufgabenabgrenzung bei der Führung der Landeskrankenhäuser

- 3.1 Die Landeskrankenhäuser waren gemäß Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung nachgeordnete Dienststellen des Landes. Im Jahr 1979 wurden der KHBG wesentliche Kompetenzen der Privatwirtschaftsverwaltung, die bis dahin beim Land lagen, übertragen. Der Geschäftsführer der KHBG war in Personalunion auch Bediensteter des Amtes der Landesregierung und in letzterer Funktion mit der Führung der Agenden des Krankenhauspersonals betraut.



Dabei hatte er im Rahmen der Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung volle Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis, ausgenommen in den Angelegenheiten, die der kollegialen Beschlußfassung der Landesregierung vorbehalten waren. Es waren dies bestimmte Geschäfte, die mit der Führung der Landeskrankenhäuser zusammenhingen (zB Genehmigung des Voranschlags samt Dienstpostenplan und des Rechnungsabschlusses, Kreditüberschreitungen von mehr als 5 Mill S).

Die Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung nahm weiterhin das Amt der Landesregierung wahr.

Die KHBG bildete die Schnittstelle zwischen der Landesregierung und den Krankenhäusern. Sie hatte neben der Zuständigkeit für eine koordinierte Betriebsführung auch das Recht, den Landeskrankenhäusern betriebliche Agenden zur eigenverantwortlichen Führung zu übertragen. Ferner hatte sie den Rechtsträger in den ihm zur Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten zu beraten.

Aufgrund einer Empfehlung des RH bei der vorigen Gebarungsüberprüfung der KHBG und des LKH Feldkirch im Jahr 1991 erließ die KHBG in Zusammenarbeit mit den Krankenhausleitungen im Jänner 1992 eine Organisationsanweisung. Darin war die Aufgabenverteilung zwischen der KHBG und den Anstaltsleitungen der LKH Feldkirch, Bregenz und Rankweil einvernehmlich festgelegt. In den im Jahr 1994 geänderten Anstaltsordnungen dieser Landeskrankenhäuser wurde die Aufgabenverteilung zwischen der KHBG und den Anstaltsleitungen festgeschrieben.

- 3.2 Der RH stellte fest, daß die Anstaltsleitung des LKH Feldkirch weitgehend eigenverantwortlich tätig war, während die KHBG in die Führung des LKH Bregenz stärker eingriff. Dies war auf Anpassungsprobleme infolge der im Jahr 1992 erfolgten Übernahme des Stadtsitals Bregenz durch das Land und auf die in Teilbereichen noch verbesserungswürdige Abwicklung der operativen Tätigkeit der Krankenhausverwaltung zurückzuführen.

Der RH empfahl, beim LKH Bregenz zur Verwirklichung seiner eigenverantwortlichen Führung die noch erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen zu setzen.

- 3.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung waren die Personaleinstellungen durch die KHBG zu bestätigen, weil vorwiegend im Personalmanagement im LKH Bregenz ein großes Defizit bestünde.*

Krankenhaus-
Betriebsgesellschaft

- 4.1 Die Organe der KHBG bestanden aus der Generalversammlung, dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer. Mit der Vertretung des Landes in der Generalversammlung war der Landesstatthalter betraut, welcher zugleich auch Vorsitzender des Aufsichtsrates war. Ihm stand in beiden Eigenschaften ein Weisungsrecht gegenüber dem Geschäftsführer der KHBG zu.

Dem Aufsichtsrat gehörten neben dem Landesstatthalter ein weiteres und ein vormaliges Mitglied der Landesregierung, je ein Vertreter der Städte Feldkirch und Bregenz sowie Beamte der Fachabteilungen des Amtes der Landesregierung an.

Die im Gesellschaftsvertrag vorgesehene und vom RH anlässlich der vorigen Gebarungüberprüfung urgierte Geschäftsordnung des Aufsichtsrates lag zur Zeit der Überprüfung nur im Entwurf vor.

- 4.2 Im Hinblick darauf, daß die wesentliche Aufgabenstellung des Aufsichtsrates der KHBG die Überwachung der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der bereitgestellten Budgetmittel ist, empfahl der RH, den Aufsichtsrat auf wenige Mitglieder mit Erfahrungen im Gesundheits- und Krankenhauswesen zu beschränken.
- 4.3 *Die Landesregierung begrüßte eine Verminderung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder und die Berücksichtigung eines Krankenhausexperten. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates wäre inzwischen beschlossen worden.*

Aufsicht und Kontrolle

- 5.1 Die Kontrolle bzw Überwachung durch den Aufsichtsrat umfaßte nicht nur Geschäftsfälle der KHBG, sondern auch solche, die die KHBG im Namen und auf Rechnung der Landeskrankenhäuser machte. Die KHBG unterzog sich ferner einer freiwilligen Abschlußprüfung durch beedete Buchprüfer.

Die Landeskrankenhäuser selbst unterlagen der Wirtschaftsaufsicht durch die Landesregierung. Die Abteilung IIIc-Gebarungskontrolle des Amtes der Vorarlberger Landesregierung – überprüfte seit 1995 nur einen Geschäftsfall der Landeskrankenhäuser im Bereich des Vergabewesens.

Die Prüfungshandlungen im Rahmen der Wirtschaftsaufsicht beschränkten sich schwerpunktmäßig auf die Überprüfung der Berechnung des im Rechnungsabschluß dargestellten Betriebsabgangs. Eine systematische, themenbezogene Prüfung erfolgte wegen der knappen personellen Ressourcen der Abteilung IVb-Angelegenheiten des Gesundheitsrechts und der Sozialversicherung – bisher nicht.

- 5.2 Der RH empfahl eine verstärkte externe Kontrolle der KHBG und der Landeskrankenhäuser, um bei allfälligen Mängeln im laufenden Krankenhausbetrieb erforderliche Maßnahmen rasch umsetzen zu können.
- 5.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung bestehe mit Erlaß des Landeshauptmannes vom 14. Jänner 1999 an die Abteilung IIIc-Gebarungskontrolle nunmehr auch die Möglichkeit, zur Erhöhung der Wirksamkeit der Kontrolle Prüfungsaufträge an externe Prüforgane zu vergeben. Die Kontrolldichte werde sich auch durch die Einführung des Landesrechnungshofes erhöhen.*

Zuständigkeiten bei Baumaßnahmen

- 6.1 Im Regierungsbeschluß von Oktober 1979 wurden der KHBG auch Bauagenden im "kleineren Umfang" übertragen. Bei Baumaßnahmen "größeren Umfangs" war die KHBG für die Erstellung des Raum- und Funktionsprogramms zuständig, während die Planung, Ausschreibung und Bauausführung dem Landeshochbauamt in Feldkirch vorbehalten blieb.

Die KHBG führte in den letzten zwanzig Jahren Baumaßnahmen im Auftragswert von 420 Mill S aus. Dabei überwog die Sanierung medizinischer Funktionsbereiche. Das Landeshochbauamt betreute Projekte größeren Umfangs. Sein für die Landeskrankenhäuser abgewickelter Bauvolumen betrug im selbem Zeitraum 690 Mill S.



Der Leiter des Landeshochbauamtes forderte eine Neuregelung der Zuständigkeiten bei Neubau, Sanierung und Instandhaltung von Landeskrankenhäusern. Besonders die Fragen der wertmäßigen Abgrenzung von Baumaßnahmen und der Verantwortlichkeit der strategischen Krankenhaus-Bauplanung im Hinblick auf die Bedarfsplanung erschienen dabei klärungsbedürftig. In diesem Zusammenhang bestand auch das Bestreben, die rd 36 Mitarbeiter des Landeshochbauamtes besser auszulasten.

- 6.2 Der RH hielt eine konkrete und wertmäßige Abgrenzung zwischen den Aufgaben des Landeshochbauamtes und der KHBG im Hinblick auf reibungslose Projektabwicklungen für zweckmäßig.
- 6.3 *Die Landesregierung hielt die wertmäßige Abgrenzung der Bauaufgaben nicht für zweckmäßig und wählte eine projektbezogene Betrachtungsweise, auf die sich die KHBG und das Landeshochbauamt im März 1999 verständigten.*

Organisationsentwicklung der Krankenhausführung

- 7.1 Die von der KHBG erfüllte Zielerreichung war auf die funktionierende Zusammenarbeit der in den jeweiligen Bereichen tätigen Verantwortungsträger zurückzuführen. Dennoch waren beim Land Tendenzen feststellbar, als Rechtsträger verstärkt von Eingriffsmöglichkeiten Gebrauch zu machen. Dies drückte sich auch in einem verstärkten Informations- und Überwachungsbedürfnis aus.

- 7.2 Der RH sah im wesentlichen zwei Möglichkeiten der Organisationsentwicklung der Krankenhausführung:

(1) Zentrale Organisationseinheit in der Landesverwaltung

Die Errichtung einer zentralen Organisationseinheit im Amt der Landesregierung mit den Kompetenzen und der Ausstattung der KHBG unter Wahrung der Eigenständigkeit der Krankenhäuser. Dabei ergäben sich folgende Vorteile:

- Zentrale Personalführungskompetenz;
- Koordination aller Landeskrankenhäuser hinsichtlich einer einheitlich abgestimmten Versorgungsstrategie;
- Einheitlicher technischer und baulicher Standard;
- Unmittelbare amtsinterne Kontrollen;
- Besoldung im Rahmen der Möglichkeiten der öffentlichen Verwaltung.

Nachteile wären dabei:

- Schwerfälligkeit in Organisationsfragen und im Personalwesen;
- Gefahr von Eingriffen in das operative Geschehen der Krankenhausbetriebsführung;
- Gefahr von Kompetenzverschiebungen von den Landeskrankenhäusern zum Amt der Landesregierung;

- Keine Vertretung der Städte Bregenz und Feldkirch;
- Gefahr der Kompetenzzersplitterung aufgrund von politischen Konstellationen.

Entsprechend diesem Modell könnten die KHBG aufgelöst und schätzungsweise 1,5 Mill S jährlich beim Sachaufwand eingespart werden.

(2) Kompetenzerweiterung der KHBG

Eine andere Möglichkeit bestünde durch eine mittelfristige Eingliederung der drei städtischen Krankenhäuser und der Landeskrankenhäuser in eine Krankenhausgesellschaft als Rechtsträger. Dieser könnten damit die Gesundheits- und Krankenanstaltenplanung des Landes übertragen werden.

Die Vorteile wären mit jenen einer zentralen Organisationseinheit im Amt der Landesregierung nahezu ident, ohne jedoch die angeführten Nachteile in Kauf nehmen zu müssen. Dem stünden jedoch neue Nachteile, wie ein Abgehen vom Budgetgrundsatz der Einheit, eine Beschränkung der Budget- und Kontrollhoheit des Landtages sowie ein Personalmehrbedarf gegenüber.

- 7.3 *Die Landesregierung schloß in ihrer Stellungnahme die Errichtung einer zentralen Organisationseinheit im Amt der Landesregierung mit den Kompetenzen und der Ausstattung der KHBG unter Wahrung der Eigenständigkeit der Krankenhäuser aus. Sie sah auch keinen Bedarf zur Übernahme der Trägerschaft der Landeskrankenanstalten durch eine Krankenhausgesellschaft.*

Auf eine Eingliederung der städtischen Krankenanstalten habe das Land keinen Einfluß. Das aufgrund der Rechtsträgerschaft des Landes bestehende Naheverhältnis wäre wegen der vorbehaltenen Agenden durchaus positiv.

- 7.4 Der RH sah in den Überlegungen zur Organisationsentwicklung der Krankenhausführung die Möglichkeit, Vor- und Nachteile von Veränderungen abzuwägen.



Wirtschaftliche Entwicklung der Landeskrankenhäuser

Ausgaben 8 Die Betriebsausgaben der von der KHBG geführten Krankenanstalten entwickelten sich gemäß dem Spitalsbeitragsgesetz folgendermaßen:

	1994	1995	1996	1997	1998	Änderung 1994/98
	in Mill S					in %
Personalausgaben	1 248,2	1 289,4	1 307,5	1 328,0	1 377,7	10,4
Investitionsausgaben*	131,1	91,1	90,2	152,2	88,2	- 32,7
Betriebsausgaben	589,2	615,4	652,9	796,0	822,1	39,5
Ausgabensumme	1 968,5	1 995,9	2 050,6	2 276,2	2 288,0	16,2

* Investitionen nach dem Spitalsbeitragsgesetz (Kfz, Bau/Haus/Betrieb, Medizintechnik, Büroausstattung, IT, Auto- und Betriebsausstattung)

Wie der RH feststellte, lagen bei den Gesamtausgaben die Zuwachsraten ab dem Jahr 1994 unter denen des Betrachtungszeitraums 1987 bis 1993. Die KHBG war dabei vor allem um eine sparsame Personalarbeit unter Wahrung der erforderlichen Qualität bemüht.

Einnahmen 9 Die Einnahmen aller Landeskrankenhäuser beliefen sich auf:

	1994	1995	1996	1997	1998	Änderung 1994/96
	in Mill S					in %
Pflegegebührenersätze und sonstige Einnahmen	1 043,7	1 084,4	1 103,4	-	-	5,7
KRAZAF-Mittel	389,5	396,7	432,5	-	-	11,0
Gesamteinnahmen	1 433,2	1 481,1	1 535,9	1 667,8*	1 690,9*	7,2

* Einnahmen ab 1997 im LKF-System

Die Landeskrankenanstalten erzielten im Rahmen der LKF deutliche Einnahmensteigerungen, wobei auch die Einnahmen gemäß dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz zu berücksichtigen waren. Der Deckungsgrad der Ausgaben durch die Einnahmen — ohne Berücksichtigung der KRAZAF-Mittel — entwickelte sich im langjährigen Vergleich stark rückläufig. Zum teilweisen Ausgleich erhielten die Krankenanstalten höhere KRAZAF-Mittel.

**Wirtschaftliche Entwicklung
der Landeskrankenhäuser**

38

Abgang 10 Der Abgang der Landeskrankenanstalten nach dem Spitalbeitragsgesetz entwickelte sich wie folgt:

	1994	1995	1996	1997	Änderung 1994/97
	in Mill S				in %
LKH Bregenz	- 161,9	- 180,8	- 167,1	- 160,0	- 1,2
LKH Feldkirch	- 301,7	- 255,0	- 269,5	- 348,7	+ 15,6
LKH Rankweil	- 71,5	- 78,9	- 78,1	- 99,5	+ 39,2
Gesamtabgang	- 535,1	- 514,7	- 514,7	- 608,2	13,7

Die Abgangssteigerung beim LKH Bregenz zwischen 1994 und 1995 war auf einen Rückgang der verrechenbaren Pfl egetage und auf rückläufige Einnahmen aus dem KRAZAF zurückzuführen. Beim LKH Feldkirch blieben die Einnahmen nahezu konstant, während die Ausgaben aufgrund von Investitionen und zusätzlichen Personalausgaben überdurchschnittlich stiegen.

Das LKH Rankweil erzielte gegenüber den Ausgaben eine höhere Einnahmesteigerung. Investitionen in den LKH Feldkirch und Rankweil im Jahr 1997 trugen wesentlich zu einer starken Zunahme der Abgänge bei.

Beurteilung der
Betriebsergebnisse

11.1 Der durch den Versorgungsauftrag im wesentlichen vorgegebene Finanzierungsbedarf der Landeskrankenhäuser sowie die beschränkte Steuerbarkeit ihrer Einnahmestellung (Pflegegebührenersatz; KRAZAF; Wert je Leistungsorientierte Diagnosefallgruppe-Punkt) ließen die Abgangsentwicklung nur bedingt als Bewertungsmaßstab für eine wirtschaftliche Betriebsführung gelten.

Der RH erachtete es als relevant, daß für den Zeitraum 1992 bis 1997 die jahresdurchschnittlichen Steigerungsraten der Gesamtausgaben sowie der Personalausgaben als bedeutsamste Ausgabenkategorie im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren gesunken sind.

Die Entwicklung der Gesamtausgaben des LKH Bregenz der Jahre 1994 bis 1996 und vor allem die nahezu stagnierenden Personalausgaben der Jahre 1994 bis 1997 waren nach Ansicht des RH auf eine sparsame Krankenhausführung zurückzuführen, nachdem in den Jahren davor die Aufwendungen überproportional gestiegen waren. Diese Steigerungen resultierten unter anderem aus der Übernahme der Beförderungspraxis der Landesspitalbediensteten beim LKH Bregenz, welche zum Zwecke der "Harmonisierung" der Bezüge der vormaligen Stadtbediensteten der Krankenanstalt Bregenz erfolgte.



Nach den Feststellungen des RH ging die zurückhaltende Ausgabenpolitik nicht zu Lasten der Investitionen im medizinisch-technischen Bereich. Lediglich das LKH Rankweil verzeichnete hier einen Rückgang der Investitionsquote (Verhältnis Investitionen zu Gesamtausgaben) sowie der Investitionen je stationärer Aufnahme.

- 11.2 Der RH regte zusammenfassend an, die Bemühungen der KHBG um eine Verminderung von Kostenzuwachsen unter Berücksichtigung der sicherzustellenden medizinischen Versorgung fortzusetzen.

Entwicklung der
Dienstpostenpläne

- 12.1 Die Entwicklung der Dienstpostenpläne im Verwaltungs- und Wirtschaftsbereich und im Bereich ärztlicher Dienst war im Zeitraum 1994 bis 1999 jeweils von einem Anstieg gekennzeichnet.

Im Bereich des Krankenpflegefachdienstes kam es zu Steigerungen zu Lasten von Dienstposten des Sanitätshilfsdienstes, um eine qualitative Verbesserung der Pflege zu gewährleisten.

Durch Reorganisationsmaßnahmen in sämtlichen Landeskrankenanstalten konnten im Betrachtungszeitraum Einsparungen bei den Angestellten in handwerklicher Verwendung (ehemals Arbeiter) im Ausmaß von 60,8 Dienstposten erzielt werden.

Die Ausbildung zu psychiatrischen Krankenpflegern am LKH Rankweil fand mit dem Ausbildungsjahrgang 1998/99 nicht mehr im Rahmen eines Dienstverhältnisses statt, sondern im Schülerstatus mit Taschengeldregelung, so daß diese Dienstposten der Verwendungsgruppe e — 1994 (90 Dienstposten), 1999 (53 Dienstposten) — innerhalb von drei Jahren auf Null reduziert werden können.

- 12.2 Der RH anerkannte trotz einzelner begründeter Personalsteigerungen die erkennbaren Erfolge im Zusammenhang mit einer sparsamen Personalbemessung und empfahl ihre Fortsetzung.

Beschaffungswesen

Vergabearten

- 13 Die Anschaffung von Investitions- und Verbrauchsgütern für die Vorarlberger Landeskrankenanstalten nahm die KHBG im Namen und auf Rechnung der Landeskrankenanstalten vor. Dabei waren das Vorarlberger Vergabegesetz und die in seinem Unterschwellenwertbereich (unter 200 000 ECU) geltenden Vergaberichtlinien zu beachten.

Die Landesregierung änderte im Mai 1997 die Wertgrenzen der Vergaberichtlinien aus 1994. Abweichend davon setzte das Amt der Landesregierung für die KHBG und die Landeskrankenanstalten die Betragsgrenzen mit 700 000 S für die Zulassung der Anwendung des nicht offenen Verfahrens fest und regelte für diese auch die Vergabearten innerhalb der einzelnen Sparten folgendermaßen:

	Bauinvestition	medizinische Geräte, nicht-medizinische Güter	medizinische Ge- und Verbrauchsgüter*	Anmerkung
	in S			
Bagatellvergaben	bis 30 000	bis 30 000	–	im allgemeinen 3 Angebote
Verhandlungsverfahren	bis 200 000	bis 200 000	–	mindestens 3 Bieter
Nicht offenes Verfahren	bis 1 000 000	bis 700 000	–	5 Angebote
Offenes Verfahren	ab 1 000 000	ab 700 000	–	

* wurden in Anlehnung an das Vergabegesetz im nicht offenen Verfahren bzw im Verhandlungsverfahren nach dem Bestbieterprinzip beschafft

Entscheidungsebenen 14.1 Der Geschäftsführer der KHBG entschied bis 1994 eigenständig und ohne weitere Befassung des Aufsichtsrates bzw des Amtes der Landesregierung über Beschaffungen. Im Tätigkeitsbericht über das Verwaltungsjahr 1992 (Reihe Vorarlberg 1993/4) bemängelte der RH die Nichtanwendung der Vergabebestimmungen des Landes sowie die mangelnde Einbindung des Aufsichtsrates.

In der Folge wies der Aufsichtsratsvorsitzende den Geschäftsführer an, den Aufsichtsrat mit allen wesentlichen Geschäftsfällen zu befassen. Investitionsentscheidungen über 1 Mill S waren dem neu geschaffenen Vergabeausschuß zur Befassung zuzuleiten. Investitions- und Vergabeentscheidungen über 5 Mill S behielt sich der Aufsichtsrat zur Entscheidung vor.

Der Vergabeausschuß wurde auf Antrag der KHBG Ende 1996 wegen der engen Zusammenarbeit im Beschaffungswesen mit der für das Vergabewesen zuständigen Abteilung IIIb im Amt der Landesregierung aufgelöst.

Ab 1997 behielt sich der Aufsichtsrat die Entscheidung zur Investition bzw Vergabe über 5 Mill S weiterhin vor. Beschaffungen mit darunter liegenden Beträgen fielen in die Entscheidungskompetenz der KHBG.



Da die einzelnen Krankenanstalten nachgeordnete Dienststellen des Landes waren, hatte die KHBG indirekt die Weisungen der zuständigen Abteilung IIIb des Amtes der Landesregierung bei ihrer Vorgangsweise zu berücksichtigen.

Die Abteilung IIIb war in einem hohen Ausmaß begleitend mit dem Beschaffungswesen befaßt. Sie unterstützte mit Rechtsauskünften, überprüfte Ausschreibungsunterlagen und war bei Beschwerdefällen der Bieter eingebunden. Gleichzeitig war der Leiter dieser Abteilung auch Aufsichtsratsmitglied der KHBG.

Als Aufsichtsrat der KHBG war er mit Vergaben über 5 Mill S befaßt. Als Abteilungsleiter war er weiters im Namen und Auftrag des Landes als Rechtsträger der Landeskrankenanstalten gegenüber der KHBG weisungsbefugt.

14.2 Der RH verwies bei dieser Personalunion auf die Möglichkeit von Interessenkonflikten.

Ausschreibung
Medizintechnik –
Computertomograph

15.1 Als Ersatz für einen 1988 für das LKH Bregenz angeschafften Computertomograph wurde 1996 die Anschaffung einer modernen Spiral-Computertomograph-Anlage beschlossen. Die Auslastung wurde mit 6 000 Untersuchungen pro Jahr angenommen. Die Anschaffungskosten mit Vollservicevertrag für acht Jahre wurden mit 12 Mill S budgetiert.

In den Ausschreibungsunterlagen war eine Patientenfrequenz von 20 Patienten pro Tag vorgegeben. Angaben über die jährliche Scan-Anzahl, die für die Bieter Rückschlüsse auf die Lebensdauer der Röntgenröhre zugelassen hätten und somit eine maßgebliche Kennzahl für die Berechnung der Wartungskosten darstellten, waren jedoch nicht vorhanden.

Bei der Angebotseröffnung im April 1997 legten fünf Bieter mit Alternativangeboten insgesamt acht Angebote. Die Angebotspreise wurden in der Niederschrift nicht festgehalten.

Die Angebotsauswertung nahm eine damit beauftragte Beratungsunternehmung vor. Die Scan-Anzahl wurde von einigen Bietern selbst geschätzt, weil sie für die Preiskalkulation des Vollservicevertrags wesentlich war. Deshalb legte die KHBG nachträglich auch die Scan-Anzahl pro Jahr mit 200 000 fest.

Die dadurch erforderlichen Gespräche mit den Bietern über Mehrkosten des Wartungsvertrages ermöglichten es diesen, die Gesamtkosten für ihre Angebote nachträglich zu verändern. Die in der Folge notwendige Prüfung der Scan-Kosten auf wirtschaftliche Plausibilität führte einerseits zur Ausscheidung von Angeboten, andererseits wurden aber Angebote, die keine Begrenzung der Scan-Anzahl enthielten, weder hinterfragt noch ausgeschieden.

Die Bestbieterkriterien waren in einer Liste mit 24 Punkten vorgegeben, von denen 15 ohne jedwede weitere Erläuterung oder Abstufung der Prioritäten als wesentlich bestimmt wurden. Unter Berücksichtigung des Preis/Leistungsverhältnisses sowie nach Stellungnahme des zuständigen Primararztes und nach dem Beschluß des Aufsichtsrates vom Juni 1997 wurde der Auftrag von der KHBG zum Gesamtpreis von 12,4 Mill S an den Bestbieter vergeben.

15.2 In diesem Zusammenhang sah sich der RH zu folgenden Bemängelungen veranlaßt:

(1) Die Begrenzung der Scan-Anzahl ging nicht als Bewertungskriterium aus den Ausschreibungsunterlagen hervor und führte letztlich als wesentliches Bewertungskriterium zur Ausscheidung von Angeboten.

(2) Bei der Angebotseröffnung wurden die Angebotspreise nicht in der Niederschrift festgehalten; die bei der Angebotseröffnung anwesenden Bieter mußten jedoch die ordnungsgemäße Abwicklung der Angebotseröffnung bestätigen.

(3) Bei Geräteausschreibungen der KHBG wurde der Technische Sicherheitsbeauftragte entgegen den Vorgaben des Vorarlberger Spitalsgesetzes nicht eingebunden.

Der RH regte unter Hinweis auf die fehlende Prioritätenreihung eine abgestufte Gewichtung der in den Ausschreibungsunterlagen angeführten Bestbieterkriterien an. Weiters empfahl er, die Bestbieterermittlung nach einem klar nachvollziehbaren Punktesystem mit schriftlicher Bewertung der Angebote durch alle beteiligten Organe festzulegen.

15.3 *Die Landesregierung teilte mit, daß das Ausschreibungswesen ständig entwickelt werde und nunmehr auch der Sicherheitsbeauftragte eingebunden sei. Mittlerweile werde auch die abgestufte Gewichtung der in den Ausschreibungsunterlagen angeführten Bestbieterkriterien durchgeführt.*

Fremdreinigung

16.1 Seit 1985 erfolgte die Reinigung der Landeskrankenanstalten durch denselben Auftragnehmer. Nach Aufkündigung der bestehenden Verträge wurde eine EU-weite Ausschreibung der Fremdreinigung mit einem Auftragsvolumen von 150 Mill S für fünf Jahre mit Beginn 1998 vorbereitet.

Das Amt der Landesregierung zeigte in seiner Stellungnahme einige Gesetzeswidrigkeiten auf (Verbot von Bietergemeinschaften, Preisbindung von fünf Jahren sowie Nichtzulassung von Teilangeboten). Die KHBG berücksichtigte aus Termingründen die vom Amt der Landesregierung eingebrachten Einwendungen erst bei der Angebotsauswertung und bestand unter anderem auf Referenzen der Bieter in anderen Krankenanstalten als Qualitätskriterium.



Zur Angebotseröffnung im Oktober 1997 lagen sieben Angebote von Unternehmungen vor, die teilweise auch als Bietergemeinschaft boten. Der Angebotspreis von 30 Mill S je Jahr für alle Landeskrankenanstalten lag bei allen Bietern eng beisammen. Die Vergabeentscheidung erfolgte schließlich als Teilvergabe der Fremdreinigung für verschiedene Objekte der KHBG an den jeweiligen Billigstbieter. Die Teilvergabe an die jeweiligen Billigstbieter je Objekt ergab gegenüber einer Gesamtvergabe an einen einzigen Bieter eine Ersparnis von 1 Mill S je Jahr.

- 16.2 Der RH verkannte nicht das besondere Qualitäts- und Sicherheitsbedürfnis, aufgrund dessen auf Referenzen der Bieter in anderen Krankenanstalten Wert gelegt wurde. Er gab aber zu bedenken, daß der Gesetzgeber allen Unternehmungen mit entsprechender Qualifikation Chancengleichheit einräumt.

Sonstige Feststellungen

- 17 Sonstige Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen die Bauausschreibung der Klimazentrale Ost im LKH Feldkirch, wobei mit der Begründung, daß der geplante Umbau nur von besonders zuverlässigen Unternehmungen erbracht werden könne, die Bauausschreibung in Form eines nicht offenen Verfahrens stattfand.

Der RH wies unter anderem darauf hin, daß zweckmäßigerweise das offene Verfahren zur Bietersuche für den Umbauftrag anzuwenden gewesen wäre, weil die besondere Zuverlässigkeit der Unternehmungen auch in offenen Verfahren ein Bestbieterkriterium darstellt.

Informationstechnik

IT-Systeme in den Landeskrankenhäusern

- 18.1 In den Landeskrankenhäusern waren für die Personalverrechnung einheitlich das Programm VIPAS und für die weiteren Verwaltungsbereiche jeweils unterschiedliche Programme im Einsatz.

In den LKH Feldkirch und Rankweil wurden die Programme Finanzbuchhaltung P 4000, Kostenrechnung (Großteil Eigenentwicklung), Patientenverwaltung Patidok und diverse Text- und Tabellenkalkulationsprogramme eingesetzt.

Das Finanzbuchhaltungsprogramm P 4000 wurde letztmalig 1986 vom Softwarehersteller einem Änderungsdienst unterzogen. Ab dieser Zeit nahm die IT-Abteilung erforderliche Programmänderungen vor. Für die Erstellung betriebswirtschaftlicher Basisdaten für das Controlling wurden die Daten aus den verschiedenen eigenständigen Programmpaketen zusammengefaßt.

- 18.2 Der RH bemängelte, daß die IT-Leistungen in den beiden Krankenhäusern mit Programmen abgedeckt wurden, deren Schnittstellen teilweise durch hausinterne Programmierarbeit hergestellt werden mußten. Vor allem das Finanzbuchhaltungsprogramm entsprach nicht mehr dem technischen Standard im Hinblick auf Systemsicherheit, Funktionalität, Rechengeschwindigkeit und Datenspeicherumfang.

Die teilweise erforderliche manuelle Übernahme der Daten hatte — allerdings nicht quantifizierbare — Mehraufwendungen und höhere Fehlerhäufigkeiten zur Folge.

- 18.3 *Die Landesregierung bestätigte die Feststellungen des RH und teilte mit, daß der Auftrag für eine Neuanlage mit den erforderlichen Funktionen erteilt worden sei. Die Inbetriebnahme erfolge stufenweise noch im Jahr 1999. Der Echtbetrieb beginne mit 1. Jänner 2000. Die Integration in das interne Kontrollsystem wäre ab diesem Zeitpunkt gegeben.*

Vorarlberger integriertes Personalverwaltungs- und Abrechnungssystem (VIPAS)

- 19.1 Die Entwicklung des Programms VIPAS wurde vom Land beim Vorarlberger Rechenzentrum in Auftrag gegeben und das Programm nach einer kurzen Testphase ab April 1998 in sämtlichen Landeskrankenhäusern eingeführt.
- 19.2 Der RH stellte fest, daß das Programmpaket in den Bereichen Personalverwaltung und Personalabrechnung im Probetrieb wesentliche Mängel — wie mangelnde Verarbeitungsgeschwindigkeit, fehlerhafter Abgleich von Personalständen — aufwies.

Der RH beurteilte den Organisationsstand des Programmpakets im Hinblick auf die Systemsicherheit als nicht ausreichend und verwies auf die am Markt vorhandenen Personalabrechnungs- und Personalverwaltungsprogramme. Er empfahl, den Anwendungsbereich des Programmpakets VIPAS im Hinblick auf die Erfordernisse des Internen Kontrollsystems zu analysieren und im Zusammenhang mit den Überlegungen zur Anschaffung einer neuen IT-Anlage für die Landeskrankenanstalten auch einen Ersatz für das VIPAS in Erwägung zu ziehen.

- 19.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung habe der Großrechner, über den bisher die Personalabrechnung und -verwaltung lief, anfangs April 1998 abgeschaltet werden müssen. Mit 1. April 1998 wäre daher die Personalverwaltung und -abrechnung in den Echtbetrieb mit VIPAS überzuführen gewesen. Zu diesem Zeitpunkt war die Software noch nicht in allen Details entwickelt, daher wären Programmänderungen notwendig.*

Die Software für das Erzeugen von Datensätzen für die Kostenrechnung und die Finanzbuchhaltung sei um drei Monate verzögert ausgeliefert worden. Doch wäre ein Nachtrag der Daten möglich. Mit der Einführung von VIPAS seien auch die Sicherheitsstandards in der Landesverwaltung weiter entwickelt worden, an die das VIPAS ständig angepaßt werde.

An Sicherheitskonzepten werde derzeit gemeinsam mit den Krankenanstalten gearbeitet. Im Zuge einer ganzheitlichen Betrachtung aller Verwaltungsbereiche halte das Land einen Ersatz für das VIPAS für nicht zielführend, weil Entwicklungs-, Anschaffungs- und Wartungskosten von zwei Systemen getragen werden müßten.



- Euro-Umstellung und Jahrtausendwende
- 20.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war eine problemlose Umstellung im Zusammenhang mit der Einführung des Euro und im Hinblick auf die Jahrtausendwende nicht gewährleistet, obwohl die zu erwartenden Probleme bekannt waren.
- Während die Anforderungen an ein neues IT-System seitens der KHBG bereits seit längerer Zeit klar formuliert waren, fällt der Aufsichtsrat trotz des enormen Zeitdrucks keine Entscheidung. Den Protokollen des Aufsichtsrates war zu entnehmen, daß die von der KHBG erarbeiteten Entscheidungsgrundlagen seitens der Vertreter des Landes nicht ausreichend in die Entscheidungsfindung einbezogen worden waren.
- 20.2 Nach Ansicht des RH hätte bereits vor längerer Zeit eine Befassung mit der IT-Auswahl erfolgen müssen, um die Lösung der aufgezeigten Probleme sicherzustellen.
- 20.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung sei die Auswahl des neuen Finanzbuchhaltungssystems wegen der Frage, ob nicht auch das für die übrige Landesverwaltung geltende selbstentwickelte Programm VBK anwendbar gewesen wäre, schwierig gewesen.*
- IT-System im LKH Bregenz
- 21.1 Das integrierte Softwarepaket, welches im LKH Bregenz sowie in seiner unfallchirurgischen Abteilung eingesetzt wurde, umfaßte die Bereiche Anlagen- und Finanzbuchhaltung, Materialwirtschaft, Kostenrechnung sowie das Management-Informationssystem. Die Medikamentenbeschaffung erfolgte ohne IT-Unterstützung.
- 21.2 Der RH bemängelte, daß die Medikamentenbeschaffung nicht IT-unterstützt in das Materialwirtschaftskonzept einbezogen war. Damit fehlte eine automationsunterstützte Erfassung und Wartung der Bezugspreise und Rabatte bei den Medikamentenbestellungen.
- 21.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung werde mit dem neuen SAP-Paket auch der Bestellvorgang IT-mäßig abgedeckt.*
- Programmpaket VBK
- 22.1 Das von der Landesverwaltung in Zusammenarbeit mit einer Softwareunternehmung entwickelte und dem RH im Oktober 1998 präsentierte Programmpaket VBK (Voranschlag-Buchhaltung-Kostenrechnung) sollte in der gesamten Landesverwaltung eingesetzt werden. Im Bereich der Landeskrankenhäuser konnte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung dieses Programmpaket nur die Finanzbuchhaltung abdecken. Die in Planung befindlichen Kostenrechnungsprogramme konnten aufgrund des Organisationsstandes des VBK noch nicht integriert werden. Ein Materialwirtschaftsprogramm war seitens der Softwareunternehmung in Entwicklung.
- 22.2 Der RH erachtete das Vorhaben, ein in vielen Bereichen unvollständiges Programmpaket für die mit komplexen Betriebsstrukturen versehenen Krankenhäuser einzusetzen und weiter zu entwickeln, als nicht zielführend.

- 22.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung wäre bei der Präsentation des Buchhaltungssystems VBK klar hervorgegangen, daß ein vollständiges Finanzbuchhaltungsmodul mit hohem Sicherheitsstandard, ein Modul zur Budgetierung und eine voll integrierte, fertig entwickelte Kostenrechnung vorhanden waren.*

Außerdem habe der RH in seinem Bericht über die Gebarungsüberprüfung der Förderungsverwaltung erklärt, daß das VBK für den Bereich der Landesverwaltung ein Buchungssystem mit hohem Sicherheitsstandard und großer Benutzerfreundlichkeit darstelle.

Hinsichtlich der uneingeschränkten Eignung des VBK-Programmpakets für die Landeskrankenanstalten verwies die Landesregierung auf das gegenständliche Prüfungsergebnis des RH. Die Integration der Landeskrankenhäuser in das VBK hätte vorteilhafte Synergieeffekte mit sich gebracht.

- 22.4 Der RH erwiderte, daß der Verweis auf ein Modul zur Budgetierung und eine voll integrierte und entwickelte Kostenrechnung zwar auf das Rechensystem innerhalb des Amtes der Landesregierung zutreffen mag. Eine Budgetierung im betriebswirtschaftlichen Sinn, die nur in einer Kostenrechnung eingebettet sein kann, lag zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung im Bereich der Landeskrankenhäuser nicht vor. Auch fehlte programmäßig die Kostenrechnung als Basis für eine Budgetierung. Unabhängig davon war die Beurteilung des RH hinsichtlich der Eignung für die Bereiche im Amt der Landesregierung zu sehen.

Weitere Feststellungen

- 23 Weitere Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen:

(1) Die unzureichende IT-Ausstattung, die eine standardmäßige Unterstützung der Materialverwaltung und ein Materialwirtschaftsmanagement nicht ermöglichte.

(2) Die Form der Aufbewahrung der Datensicherung.

(3) Die Überprüfung auf Computer-Viren und die Installation automatischer Virenlaufprogramme.

(4) Die regelmäßige Wartung der Benutzerberechtigungen sowie der arbeitsplatz- und benutzerorientierten Passwörter beim Patientenverwaltungsprogramm und der Finanzbuchhaltung.

(5) Bei der IT-unterstützten Durchführung des Zahlungsverkehrs bestand kein Passwort-Schutz. Die Funktionstrennung bei der Verbuchung von Eingangrechnungen, Rechnungskontrolle und Anweisung war nicht im erforderlichen Ausmaß gegeben. Sämtliche Details der Zahlungsvorschlagsliste, die automatisch erstellt wurde, waren abänderbar.



Medikamentenversorgung der Landeskrankenhäuser

24.1 Das LKH Feldkirch verfügte über eine Anstaltsapotheke, die auch das LKH Rankweil (Medikamentendepot) sowie die beiden Außenstationen Pulmologie in Gaisbühel und Interne Abteilung in Maria Rast Schruns versorgte. Im LKH Bregenz war ein Arzneimitteldepot eingerichtet, welches von einem Konsiliarapotheker, der zugleich Lieferant war, betreut wurde.

Für die Anstaltsapotheke im LKH Feldkirch war eine Erneuerung der Lagerorganisation geplant. In diesem Zusammenhang wurde zur Ausnutzung von Synergieeffekten auch eine zentrale Medikamentenversorgung durch das LKH Feldkirch für alle drei Landeskrankenhäuser erwogen.

Die Tätigkeit des Konsiliarapothekers für das LKH Bregenz beruhte auf Vereinbarungen aus den Jahren 1979 und 1992. Sie umfaßte die Beratung im Rahmen der Medikamentenliste, in bezug auf die Lagerung von Medikamenten sowie die jährliche Durchführung der Visitation der Abteilungsapotheken. Die Anwesenheit des Konsiliarapothekers im LKH Bregenz beschränkte sich auf etwa sieben bis neun Tage im Jahr.

Von den im LKH Bregenz zum Einsatz gelangten Medikamenten wurden im LKH Feldkirch 40 % nicht verwendet. Das unterschiedliche Medikamentensortiment der LKH Feldkirch und Bregenz wurde mit der höheren Anzahl von neurologischen und onkologischen Patienten im LKH Bregenz begründet.

Das LKH Bregenz kaufte die Medikamente auch zu unterschiedlichen und meist höheren Preisen als das LKH Feldkirch. Von den 64 umsatzstärksten Medikamenten im LKH Bregenz, die auch im LKH Feldkirch geführt wurden, waren 48 im LKH Feldkirch und 13 im LKH Bregenz preisgünstiger. Das sich daraus ergebende Einsparungspotential bei gleichpreisigen Einkaufskonditionen wurde auf 560 000 S pro Jahr geschätzt.

24.2 Der RH bemängelte, daß die im Vertrag festgelegte Entlohnung des Konsiliarapothekers hinsichtlich ihrer Angemessenheit nicht nachvollziehbar war und daß es für die Landeskrankenhäuser keine einheitlichen, auf die jeweiligen Versorgungsbereiche abgestimmte Medikamentenlisten gab. Bei Verminderung der Arzneimittel auf eine Spezifikationenliste und bei einheitlichen Preiskonditionen wären nach Ansicht des RH Einsparungen von mehr als einer Million S pro Jahr zu erzielen gewesen.

Der RH empfahl, nach der Neuorganisation der Apotheke im LKH Feldkirch alle Landeskrankenhäuser von dieser Zentralapotheke aus zu versorgen und eine einheitliche Arzneimittelliste zu erstellen. Der Vertrag mit dem Konsiliarapotheker sollte gekündigt werden.

24.3 *Laut Mitteilung der Landesregierung werde derzeit eine Vereinheitlichung der Medikamentenpreise zwischen dem LKH Bregenz und dem LKH Feldkirch betrieben. Eine Anbindung an die Zentralapotheke des LKH Feldkirch werde seitens des LKH Bregenz massivst abgelehnt.*

24.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung.

Ausbau des LKH Bregenz

- 25.1 Im Rahmen der Übernahme des Stadtsitals Bregenz durch das Land im Dezember 1991 wurde vereinbart, daß mit Jänner 1992 die Unfallchirurgische Abteilung Bregenz als Teil des Allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Bregenz gelte und das Land innerhalb der nächsten drei bis fünf Jahre bemüht sein werde, die Voraussetzungen für eine bauliche Integration zu schaffen.

In der Folge kam es zu beachtlichen Verzögerungen im Planungsablauf. Bis zum Herbst 1998 erfolgten Nutzergespräche und Maßnahmen zur Redimensionierung des Projekts, nachdem eine Kostenschätzung für das Gesamtprojekt einen Betrag von 914 Mill S bzw für die erste Bauetappe von 403 Mill S ergeben hatte. Letztlich lautete der Kostenvoranschlag für eine reduzierte erste Bauetappe auf 340 Mill S (Kostenschätzungen jeweils für Bauwerkskosten gemäß ÖNORM B 1801–1 und ohne Umsatzsteuer).

- 25.2 Nach Ansicht des RH waren für die Verzögerungen im Planungsablauf folgende Gründe maßgebend:

(1) Zeitverzögerungen infolge der Notwendigkeit einer EU–weiten Ausschreibung des Architektenwettbewerbs.

(2) Die zwischen 1994 bis 1997 restriktive Budgetphase, die ein klares Ausbaukonzept — unter Zugrundelegung jährlich zur Verfügung stehender Investitionsmittel — verhinderte.

(3) Die verspätete Wahrnehmung der Baukompetenzen für den Ausbau des LKH Bregenz durch das Landeshochbauamt, die zu einem neuerlichen Beginn des Planungsverfahrens führte.

(4) Die Einsetzung einer Baukommission erst im Oktober 1997 für das Projekt LKH Bregenz.

(5) Unstimmigkeiten zwischen dem Geschäftsführer der KHBG und dem aus dem Wettbewerb als Sieger hervorgegangenen und zwischenzeitlich beauftragten Architekten.

- 25.3 *Die Landesregierung schloß sich im wesentlichen der Ansicht des RH an, wies aber darauf hin, daß die Baukommission zu einem frühen Zeitpunkt, und zwar bereits in der Vorentwurfsphase, eingesetzt wurde.*

- 25.4 Der RH erwiderte, in der Baukommission hätten die unterschiedlichen Auffassungen über Krankenhausbau und –organisation rechtzeitig ausgeräumt werden können.



**Sonstige Fest-
stellungen**

26 Sonstige Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen:

(1) Die Versorgungssicherheit der Patienten war mit der vorhandenen Personalausstattung in allen Landeskrankenhäusern gegeben, wobei Einsparungspotentiale weiterhin systematisch zu untersuchen wären.

(2) Zwischen den Dienstpostenplänen der Landeskrankenhäuser und den durchschnittlichen Personal-Istständen bestanden zunehmend Unterschiede. Der RH empfahl, die Sollstände der Dienstpostenpläne an die Iststände anzupassen.

(3) Die verrechneten Überstunden gingen von 7,3 Mill S (1993) auf 2,2 Mill S (1997) zurück. Der RH nahm diese positive Entwicklung zur Kenntnis.

(4) Im LKH Feldkirch waren diverse Sammelkonten mit Forderungen nicht summengleich mit den dazu gehörigen offenen Posten-Listen. Die Landesregierung begründete die minimale Differenz mit entstandenen Kursschwankungen.

(5) Der Eingang und die Verwendung von Firmenspenden waren aus den Buchhaltungskonten des Krankenhauses ersichtlich. Zur Wahrung der Objektivität im Vergabeverfahren regte der RH an, einmal jährlich dem Aufsichtsrat über diesen Geldmittelfluß zu berichten. Die Landesregierung schloß sich dieser Auffassung an.

**Schluß-
bemerkungen**

27 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Die Bemühungen um eine Verminderung von Kostenzuwächsen wären unter Berücksichtigung der sicherzustellenden medizinischen Versorgung fortzusetzen.

(2) Beim LKH Bregenz wären zur Verwirklichung seiner eigenverantwortlichen Führung die noch erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen zu ergreifen.

(3) Die externe Kontrolle der KHBG und der Landeskrankenhäuser wäre zu verstärken.

(4) Im Vergabewesen wäre die Bestbieterermittlung mit einem nachvollziehbaren Punktesystem mit schriftlicher Bewertung der Angebote vorzunehmen, um eine bessere Nachvollziehbarkeit der Vergabeentscheidungen sicherzustellen.

(5) Der Aufsichtsrat der KHBG wäre auf wenige Mitglieder mit Erfahrungen im Gesundheits- und Krankenhauswesen zu beschränken.

Schlußbemerkungen

50

(6) Bei den Baumaßnahmen wäre eine konkrete und wertmäßige Aufgabenabgrenzung zwischen dem Landeshochbauamt und der KHBG zweckmäßig.

(7) Nach der Neuorganisation der Apotheke im LKH Feldkirch wären alle Landeskrankenhäuser von dieser Zentralapotheke aufgrund einer einheitlichen Arzneimittelliste zu versorgen. Der Konsiliarapothekervertrag im LKH Bregenz wäre zu kündigen.

Wien, im Dezember 1999

Der Präsident:

Dr Franz Fiedler

Abkürzungsverzeichnis

A-K

Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
BGBI	Bundesgesetzblatt
BM...	Bundesministerium ...
BMwA	für wirtschaftliche Angelegenheiten
BMWV	für Wissenschaft und Verkehr
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
ECU	European Currency Unit
EU	Europäische Union
GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
INTERREG	Grenzüberschreitende Maßnahmen in Grenzregionen
ISO	International Organization for Standardization
IT	Informationstechnik
KHBG	Krankenhaus-Betriebsgesellschaft mbH
KMU	Internationale Ausrichtung von Klein- und Mittelunternehmungen
KRAZAF	Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds

Abkürzungsverzeichnis

L-Z

LEADER	Initiativen zur integrierten Entwicklung ländlicher Regionen
LKF	Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung
LKH	Landeskrankenhaus(-häuser)
Mill	Million(en)
Mrd	Milliarde(n)
RETEX	Unterstützung des Strukturwandels in Regionen mit Textilindustrie
rd	rund
RH	Rechnungshof
S	Schilling
S.	Seite
SB	Sonderbericht des Rechnungshofes
t	Tonne(n)
TB	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
USt	Umsatzsteuer
VBK	Programmpaket Voranschlag-Buchhaltung-Kostenrechnung
VIW	Vorarberger Illwerke AG
WB	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
zB	zum Beispiel